

Quellensammlung

für den geschichtlichen Unterricht an höheren Schulen

herausgegeben von
G. Lambeck, Geh. Reg.-Rat u. Ober-Reg.-Rat b. d. Provinzialschulkollegium Berlin
 in Verbindung mit
 Professor Dr. **S. Kurze** Berlin und Oberlehrer Dr. **P. Rühlmann** Leipzig

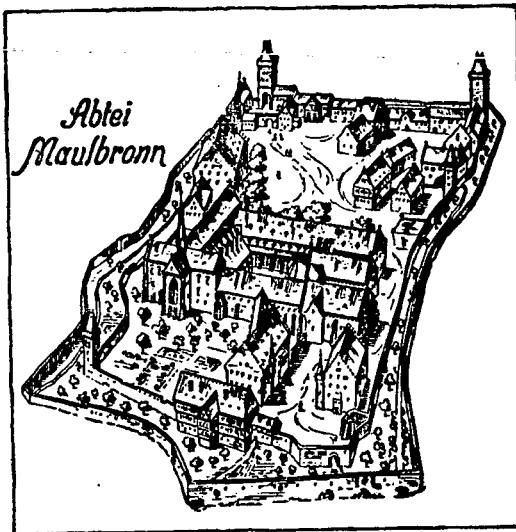
II: 34

Die Mönchsorden

von

Dr. U. Zeller

Oberreallehrer in Schwäb. Hall



Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Quellenammlung für den geschichtlichen Unterricht an höheren Schulen

herausgegeben von

G. Lambeck

Geh. Regierungsrat und Oberregierungsrat
bei dem Provinzial-Schulkollegium Berlin

in Verbindung mit

Prof. Dr. F. Kurze und **Dr. P. Rühlmann**

in Berlin

Oberlehrer in Leipzig

Es erscheinen 2 Reihen von Quellen:

Die Hefte der ersten Reihe (I) sollen es dem Lehrer ermöglichen, die wichtigsten Ereignisse durch Quellen zu beleuchten und so die Hauptmomente aus dem geschichtlichen Unterrichtspensum zu bestimmterer Anschauung zu erheben.

Die Hefte der zweiten Reihe (II) enthalten für einzelne geschichtliche Erscheinungen ein ausgiebiges Quellenmaterial, das einem tieferen Erfassen ihrer historischen Zusammenhänge, der Eigenart ihres Verlaufes und ihrer Bedeutung für die Folgezeit dient.

Sie werden dem reiferen Schüler ein selbständiges Erarbeiten geschichtlicher Erkenntnis ermöglichen und sich besonders als Unterlage für freie wissenschaftliche Arbeiten und Vorträge nützlich erweisen.

Die Bearbeitung der einzelnen Hefte erfolgt durch bewährte Sachmänner auf der Grundlage historischer Forschung und unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte.

Preis eines jeden 32 Seiten gr. 8 umfassenden Heftes 40 Pf.
(30 Pf. für die Hefte der I. Reihe bei gleichzeitigem Bezuge
von 10 Exemplaren.)

Dieser niedrige Preis ermöglicht bequem die Anschaffung sowohl für den Klassenunterricht als für den Einzelgebrauch.

Ein Verzeichnis der erschienenen, im Druck und in Vorbereitung befindlichen Hefte enthalten Seite 3 und 4 des Umschlags.

Verlag von **B. G. Teubner** in Leipzig und Berlin

Einleitung.¹



Cruce et aratro (mit dem Kreuz und mit dem Pflug): in diesem Lösungswort der mittelalterlichen Mönche sind die zwei Seiten mönchischen Lebens ausgedrückt: einerseits das Streben, das ihnen vorsehende christliche Lebensideal zu verwirklichen, andererseits ihre wirtschaftliche und kolonialisatorische Tätigkeit. In der geistigen wie materiellen Kultur des Mittelalters ist das Mönchtum damit ein hervorragender Faktor geworden. Aber zugleich liegt darin auch der Schlüssel zu seiner Geschichte. Die wirtschaftliche Tätigkeit, die ursprünglich mehr nebensächlich gedacht und eigentlich nur mit Rücksicht auf die menschliche Unvollkommenheit zugestanden worden war, schob sich mehr in den Vordergrund, schuf dabei Großes, führte aber zugleich zu einer Verweltlichung, ab von dem ursprünglichen Sonderdasein. Auf der andern Seite mußte sich das Mönchsideal bald einem höheren Zweck unterordnen, der Sorge für die Ausbreitung und Festigung des Christentums: damit aber kam das Mönchtum in enge Berührung mit der Kirche und mit weltlichen Gewalten und zeitweilige Untertänigkeit unter diese. Gegen diese verweltlichenden Tendenzen erhob sich immer wieder ein Widerstand, der sich zu wirksamen Reformen verdichtete und dadurch nicht bloß das Mönchtum, sondern, wie besonders bei der großen von Cluny ausgehenden Reform, auch die Kirche und das gesamte religiöse Leben im Abendland innerlich erneuerte. Aber schließlich erwies sich die Kirche stärker als das alte Mönchsideal: im Jesuitenorden ist die Welt-herrschaft der Kirche der Endzweck.

Die vorliegende Auswahl sucht ein Bild davon zu geben, welche fortwährende Reformtätigkeit notwendig war, um die Abkehr von dem alten Ideal zu verhindern; sie möchte im besonderen aber die wirtschaftliche Tätigkeit deutlich hervortreten lassen. Darum ist der Zisterzienserorden in stärkerem Maß berücksichtigt worden.

¹ Vgl. A. Harnack, Das Mönchtum, seine Ideale und seine Geschichte. 1881.

1. Aus der Regel Benedikts¹ von Nursia.²

Kap. 1. Von den Gattungen der Mönche. Es gibt bekanntlich vier Gattungen von Mönchen. Die erste ist die der Cönobiten, d. h. die klösterliche, die unter einer Regel und einem Abt streitet. Die zweite Gattung sodann ist die der Anachoreten, nämlich der Einsiedler. . . . Die dritte Gattung der Mönche ist die sehr verwerfliche der Sarabaiten. Diese sind nicht durch eine Regel geläutert. . . . Die vierte Gattung der Mönche aber ist die der Gyrovagen (herumschweifende). Diese drängen sich ihr ganzes Leben lang in verschiedenen Gegenden immer wieder in ein andres Kloster auf drei oder vier Tage ein. Von dem sehr beklagenswerten Lebenswandel aller dieser ist es besser zu schweigen als zu reden. Übergehen wir sie also und schreiten wir unter Gottes Beistand zur Aufstellung einer Lebensordnung für die vortrefflichste Gattung, nämlich die der Cönobiten.

2. Von den notwendigen Eigenschaften des Abtes. Der Abt, der würdig ist, an der Spitze eines Klosters zu stehen, muß immer des Titels eingedenk sein, den er führt, und dem Namen eines Oberen durch seinen Wandel gerecht werden. . . . Er mache im Kloster keinen Unterschied der Person; den einen liebe er nicht mehr als den andern, wenn er nicht etwa einen tugendhafter und gehorsamer findet. Dem aus unfreiem Stand ins Kloster Eingetretenen werde der Freigeborene nicht vorgezogen. . . . Vor allem soll der Abt das Heil der ihm anvertrauten Seelen nicht vernachlässigen oder geringachten, indem er mehr Sorge für vergängliche, irdische und hinfällige Dinge trägt. . . .

3. Daß die Brüder zur Beratung beizuziehen sind. Sooft im Kloster wichtigere Angelegenheiten zu erledigen sind, rufe der Abt die ganze Genossenschaft zusammen und trage selbst vor, um was es sich handelt. Dann höre er den Rat der Brüder, überlege ihn bei sich und tue, was er für nützlicher hält. Daß aber alle zur Beratung einberufen werden sollen, haben wir deshalb angeordnet, weil der Herr oft einem Jüngeren eingibt, was besser ist. Dabei sollen jedoch die Brüder ihren Rat in vollkommener Unterwürfigkeit abgeben, ohne sich herauszunehmen, ihre Ansicht starrsinnig zu verteidigen; die Entscheidung soll dem Abt überlassen sein. . . .

5. Vom Gehorsam. Der erste Schritt zur Demut ist der unverzügliche Gehorsam. . . . Nur dann ist der Gehorsam Gott wohlgefällig, wenn der Auftrag nicht hastig, nicht säumig, nicht träge, noch auch mit Murren oder

¹ Benedikt von Nursia (Norcia bei Spoleto) gest. 543. Verfägte die Regel 530.

² Benedicti Regula Monachorum. rec. C. Woelfflin. 1895. Die Übersetzung hauptsächlich nach C. Schmidt O. S. B., Die Regel des h. Benedikt. 1902³.

Widerspruch vollzogen wird, weil der Gehorsam, den man den Dorgefetzten leistet, Gott erwiesen wird. . . .

6. Vom Stillschweigen. Den vollkommenen Jüngern werde wegen der Wichtigkeit des Stillschweigens die Erlaubnis zu reden nicht oft gewährt, . . . denn Reden und Lehren ziemt wohl dem Meister, Schweigen und Hören aber ist Sache des Jüngers. . . . Pöffen oder müßige und Lachen erregende Worte verdammen wir für immer und überall und gestatten nicht, daß ein Jünger zu solchen Reden den Mund öffne.

7. Von den 12 Stufen der Demut. Die erste Stufe hat der Mönch erreicht, wenn er Gott immer vor Augen hat und ihn fürchtet, die zweite, wenn er für den eigenen Willen nicht eingenommen ist, die fünfte, wenn er alle bösen Gedanken und verborgenen Sünden dem Abt bekennt, die sechste, wenn er auch mit dem Allgeringsten zufrieden ist, die neunte, wenn er seiner Zunge das Reden nicht gestattet, die zwölfte, wenn er nicht bloß im Herzen demütig ist, sondern auch schon in der äußeren Haltung seine Demut immer kundgibt, nämlich beim Gottesdienst, beim Gebet, im Kloster, im Garten, auf der Straße, auf dem Feld, kurz überall, er mag sitzen, gehen oder stehen, immer sein Haupt neigt und seinen Blick zur Erde senkt. . . .

8. Vom nächtlichen Chorgebet. Im Winter, d. h. vom 1. November bis zum Osterfest, steht man um die achte Stunde der Nacht¹ auf, damit die Ruhe etwas über Mitternacht hinaus daure und die Brüder erst nach erfolgter Verdauung aufstehen. Die nach den Vigilien noch übrige Zeit aber soll von den Brüdern, die dessen bedürfen, auf das Studium der Psalmen oder anderer Bücher verwendet werden. Von Ostern aber bis zum 1. November soll die Stunde des Aufstehens so angefetzt werden, daß nach einer ganz kurzen Unterbrechung auf die Vigilien alsbald die Matutin folge, die bei Tagesanbruch zu halten ist.

16. Vom Chorgebet. Der Prophet sagt²: Ich lobe dich des Tages siebenmal. Diese heilige Siebenzahl wird von uns so eingehalten, daß wir zur Zeit der Matutin, der Prim, der Terz, der Sext, der Non, der Vesper und des Kompletoriums³ die Pflichten unseres Dienstes erfüllen. . . . Von den nächtlichen Vigilien sagt derselbe Prophet⁴: Mitten in der Nacht stehe ich auf, dir zu danken.

21. Von den Dekanen. Wenn die Klostersgemeinde größer ist, so sollen aus ihrer Mitte Brüder von gutem Rufe und unbeflecktem Wandel ausgewählt und als Dekane angestellt werden, die für ihre Abteilungen . . . zu sorgen haben.

22. Vom Schlafen der Mönche. Ein jeder schlafe in einem besonderen Bett. . . . Wenn möglich, sollen alle in einem einzigen Raum schlafen; gestattet aber die große Zahl dies nicht, so mögen je 10 oder 20 zusammen

¹ Etwa um 2 Uhr morgens.

² Pf. 119, 164.

³ Matutin in der Morgendämmerung, Prim um 6, Terz um 9, Sext um 12, Non um 3, Vesper und Kompletorium um 6 Uhr.

⁴ Pf. 119, 62.

mit den älteren Brüdern, die für sie zu sorgen haben, der Ruhe pflegen. Beständig soll eine Kerze in diesem Gemach bis zum Morgen brennen. Sie sollen bekleidet schlafen, mit einem einfachen Gürtel¹ oder einem Strick um die Lenden, damit sie während des Schlafs ihre Messer nicht an der Seite haben (sonst könnte sich der Schlafende mit ihm verwunden), und damit die Mönche stets bereit seien und auf das gegebene Zeichen unverzüglich aufstehen und sich beeilen, einander zum Chorgebet zuvorkommen, jedoch stets mit Ernst und Sittsamkeit. Die jüngeren Brüder sollen ihre Betten nicht nebeneinander haben, sondern unter die der älteren verteilt. Beim Aufstehen zum Chorgebet aber sollen sie einander in geziemender Weise aufwecken, damit die Schläfrigen keine Entschuldigung haben.

24. Über die Art der Ausschließung. . . Hat ein Bruder sich leichterer Vergehen schuldig gemacht, so werde er nur von der gemeinschaftlichen Mahlzeit ausgeschlossen, . . . er empfangt das Essen allein nach dem Tisch der Brüder. . . .

25. Von den schwereren Vergehen. Ein Bruder jedoch, der sich eines schwereren Vergehens schuldig gemacht hat, werde zugleich vom Tisch und vom Chor ausgeschlossen. Keiner der Brüder darf mit ihm verkehren oder mit ihm sprechen. . . . Von keinem Vorübergehenden empfangt er den Segensgruß; auch die Speise, die ihm gereicht wird, soll nicht gesegnet werden.²

31. Welche Eigenschaften der Schaffner (Cellerarius) des Klosters haben soll. Zum Schaffner des Klosters werde aus der Ordensgemeinde ein Bruder aufgestellt, der verständig ist und von gereisten Sitten, mäßig in Speise und Trank, nicht hochmütig, nicht ungestüm im Handeln, nicht verlegend, nicht säumig und nicht verschwenderisch. . . . Dieser trage für alles Sorge. Nichts aber tue er ohne Auftrag des Abtes. . . . Der Kranken, Kinder, Gäste und Armen nehme er sich mit aller Sorgfalt an. . . . Er hüte sich ebenso vor Geiz wie vor Verschwendung und Vergeudung des Klostervermögens. . . . Ist die Klostergemeinde zu groß, so sollen ihm Gehilfen beigegeben werden.

33. Ob die Mönche etwas als Eigentum besitzen dürfen. Vor allem muß dieses Laster mit der Wurzel aus dem Kloster entfernt werden. Keiner erlaube sich, etwas herzugeben oder anzunehmen ohne Geheiß des Abtes, oder etwas zu eigen zu haben, und zwar durchaus nichts, weder ein Buch noch eine Schreibtafel noch einen Schreibstift, rein gar nichts. Alles Notwendige aber dürfen sie vom Hausvater des Klosters erwarten. . . . Allen sei alles gemeinschaftlich, wie es in der heiligen Schrift heißt. . . .

34. Ob alle gleichermaßen erhalten sollen. Man verfare hierin, wie geschrieben steht: Man gab einem jeden, was ihm not war. Wir wollen

¹ Tagsüber trugen sie einen anderen Gürtel, an dem die Messerscheide angebracht war.

² Nach Kap. 44 müssen die Ausgeschlossenen, während im Chor Gottesdienst ist, vor der Tür auf dem Boden liegen, so lange, bis alle herausgekommen sind.

aber damit nicht sagen, daß dabei, was Gott verhüte, ein Ansehen der Person obwalten solle, sondern nur eine Berücksichtigung der Schwächen¹. Dabei sage, wer weniger bedarf, Gott dafür Dank und betrübe sich nicht; wer aber mehr bedarf, der demütige sich wegen seiner Schwäche; dann werden alle Glieder im Frieden leben. Vor allem darf das Laster des Murrens aus gar keiner Ursache und durch gar kein Wort oder äußeres Zeichen zutage treten.

35. Vom Wochendienst in der Küche. Die Brüder sollen einander dienen und keiner von den Verrichtungen in der Küche ausgenommen sein. . . . Der Bruder, der den Wochendienst hinter sich hat, hat am Samstag das Reinigen zu besorgen. Die Tücher, womit die Brüder sich Hände und Füße abtrocknen, sollen diese selbst waschen; die Füße aber sollen allen Brüdern beide Wochner waschen, der ausscheidende wie der eintretende. Die zu seinem Dienst gehörigen Geschirre stelle er rein und unbeschädigt dem Schaffner zu; ebenso übergebe sie der Schaffner dem folgenden Wochner, damit er weiß, was er gibt und was er zurückerhält. Es sollen aber die Wochner eine Stunde vor der Mahlzeit außer der bestimmten Nahrung je einen Trunk nebst Brot erhalten, damit sie zur Tischzeit ohne Murren und große Beschwerde ihre Brüder bedienen; an Festtagen jedoch müssen sie es bis nach der Messe aushalten.

36. Von den kranken Brüdern. Die Sorge für die Kranken soll allem andern vorgehen und eifriger als alles andre geübt werden. . . . Für die kranken Brüder sei ein besonderes Gemach bestimmt und ein gottesfürchtiger, fleißiger und besorgter Wärter. Der Gebrauch von Bädern werde den Kranken bewilligt, sooft er zuträglich ist. Den Gesunden jedoch und namentlich den jüngeren werde er nicht so leicht gewährt. Auch der Genuß von Fleisch sei den ganz schwachen Kranken zur Wiederherstellung gewährt; sobald es ihnen aber besser geht, sollen sich alle in gewohnter Weise vom Fleisch enthalten.

38. Vom Wochendienst des Lektors. Bei keiner Mahlzeit der Brüder darf die Tischlesung fehlen. Aber es darf nicht lesen, wer zufällig das Buch ergreift, sondern am Sonntag soll ein Bruder eintreten, um die ganze Woche hindurch zu lesen. . . . Bei Tisch werde das tiefste Schweigen beobachtet, so daß daselbst weder leises noch lautes Reden von irgendeinem, sondern nur die Stimme des Vorlesers gehört werde. Alles aber, dessen die Brüder beim Essen und Trinken bedürfen, sollen sie einander so reichen, daß keiner um etwas zu bitten braucht. Ist aber doch etwas nötig, soll es lieber durch irgendein Zeichen erbeten werden als mit der Stimme. Auch nehme sich daselbst keiner heraus, über das Gelesene oder über etwas andres irgendeine Frage zu stellen, damit kein Anlaß zum Sprechen gegeben werde; außer wenn der Obere in Kürze etwas zur Erbauung sagen wollte. Der Wochenleser aber erhalte einen Trunk, bevor er zu lesen anfängt, . . . damit ihm nicht das längere Nüchternbleiben beschwerlich falle; nachher speise er mit den Brüdern,

¹ Besonders der Greise und Kinder, die nach Kap. 37 z. B. vor der festgesetzten Stunde essen dürfen.

die in der Küche und im Speisesaal Wochendienst haben. Die Brüder sollen jedoch nicht der Reihe nach vorlesen oder singen, sondern nur die, welche die Zuhörenden erbauen.

39. Vom Maß der Speise. . . . Zwei gekochte Gerichte sollen allen Brüdern genügen; wer etwa von dem einen nicht essen kann, soll sich an dem andern sättigen. Ein gut gewogenes Pfund Brot reiche für den Tag, mag dann nur eine Mahlzeit sein oder Mittag- und Abendessen stattfinden. . . . Ist etwa die Arbeit schwer geworden, so soll es in dem Ermessen des Abts stehen, zu entscheiden, ob es nützlich ist, etwas hinzuzufügen, doch muß vor allem die Unmäßigkeit ferngehalten und verhütet werden, daß jemals ein Mönch den Magen überlade. . . . Vom Genuß des Fleisches der vierfüßigen Tiere sollen sich alle vollständig enthalten.

40. Vom Maß des Getränks. „Ein jeder hat seine eigene Gabe von Gott, der eine diese, der andere jene“¹; und darum bestimmen wir nicht ohne einige Ängstlichkeit das Maß der Nahrung für andre. Im Hinblick jedoch auf die Bedürfnisse der Schwachen glauben wir, daß eine Hemina² Wein für jeden täglich genügt. Die aber, denen Gott verleiht, daß sie sich dessen gänzlich enthalten, sollen wissen, daß sie dafür einen besondern Lohn haben werden. . . . Wir lesen zwar, daß der Wein sich durchaus nicht für Mönche eigne; da man jedoch in unsern Tagen die Mönche hiervon nicht zu überzeugen vermag, so wollen wir uns wenigstens dazu verstehen, daß wir nicht bis zur vollen Sättigung trinken, sondern mäßiger. . . . Wo aber die Lage des Klosters es notwendig mit sich bringt, daß nicht einmal das oben erwähnte Maß beschafft werden kann, sondern viel weniger oder ganz und gar nichts, da mögen, die dort wohnen, Gott preisen und nicht murren, wobei wir besonders einschärfen, daß man sich des Murrens enthalte.

41. Über die Stunden der Mahlzeiten. Vom heiligen Osterfest bis Pfingsten erhalten die Brüder um die sechste Stunde³ ein Mittagsmahl und am Abend ein Nachtmahl. Von Pfingsten an aber während des ganzen Sommers sollen die Mönche am Mittwoch und Freitag bis zur neunten⁴ Stunde fasten, vorausgesetzt, daß sie keine Feldarbeit haben oder daß die übermäßige Sommerhitze kein Hindernis ist; an den übrigen Tagen halten sie zur sechsten Stunde ein Mittagsmahl. . . . Vom 14. September bis zum Beginn der Fastenzeit speisen sie stets um die neunte Stunde. Während der Fastenzeit aber bis zum Osterfest nehmen sie ihr Mahl am Abend ein. Die Vesper soll jedoch so früh gehalten werden, daß sie beim Essen des Lampenlichts nicht bedürfen, sondern alles noch beim Tageslicht vollendet werde.

42. Daß nach dem Kompletorium keiner mehr sprechen darf. Zu jeder Zeit müssen sich die Mönche des Stillschweigens befeißigen, am meisten jedoch in den Stunden der Nacht. . . . Sobald sie von der Abendmahlzeit aufgestanden sind, setzen sich alle zusammen, und einer liest die „Unter-

¹ 1. Kor. 7, 7.

² 0, 27 l.

³ 12 Uhr.

⁴ 3 Uhr.

redungen“ oder die „Lebensbeschreibungen der Väter“ oder auch etwas anderes vor, was geeignet ist, die Zuhörer zu erbauen; aber nicht die sieben ersten Bücher der h. Schrift oder die Bücher der Könige, weil es für schwache Seelen in dieser Stunde nicht zuträglich ist, jene Teile der h. Schrift zu hören; zu anderen Stunden des Tages sollen sie jedoch gelesen werden. Sind dann 4 bis 5 Blätter, oder soviel die Zeit erlaubt, gelesen, so beten alle gemeinschaftlich das Kompletorium; und wenn sie nach dem Kompletorium hinausgehen, soll es nicht mehr gestattet sein, noch etwas mit irgend jemand zu reden. . . .

48. Von der täglichen Handarbeit. Müßiggang ist ein Feind der Seele; darum müssen sich die Brüder zu bestimmten Zeiten mit Handarbeit beschäftigen und wiederum zu bestimmten Zeiten mit heiliger Lektüre. . . . Von Ostern bis zum 14. September¹ sollen sie früh morgens hinausgehen und von der ersten bis ungefähr zur vierten Stunde² die notwendigen Arbeiten verrichten, von der vierten bis etwa zur sechsten³ lesen. Sind sie nach der Sext vom Tisch aufgestanden, so ruhen sie unter Beobachtung vollkommenen Stillschweigens auf ihren Betten; oder, wer etwa für sich lesen will, der lese, jedoch so, daß er keinen andern in seiner Ruhe stört. Die Non werde etwas früher gehalten, wenn nämlich die achte Stunde zur Hälfte verflossen ist, und dann sollen sie wieder bis zur Vesper die notwendigen Arbeiten ausführen. Erheischt es aber die Lage oder die Armut des Klosters, daß die Brüder persönlich das Einernten der Früchte besorgen müssen, so sollen sie darüber nicht traurig werden; denn dann sind sie wahre Mönche, wenn sie wie unsere Väter und die Apostel von ihrer Hände Arbeit leben. Der Schwachen wegen soll man jedoch in allem mit Maß zu Werk gehen. Vom 14. September bis zum Beginn der Fastenzeit sollen sie sich bis zum Ende der zweiten Stunde⁴ mit Lektüre beschäftigen. Nach der zweiten Stunde wird die Terz gebetet und bis zur neunten⁵ sollen alle die ihnen aufgetragene Arbeit verrichten. . . . Nach der Mahlzeit beschäftigen sich alle mit Lesen oder mit Psalmenstudium. Während der 40 tägigen Fasten jedoch sollen sie sich mit Lesen vom frühen Morgen bis zur vollendeten dritten Stunde⁶ beschäftigen und bis zum Ende der zehnten Stunde⁷ verrichten sie die ihnen aufgetragene Arbeit. Jeder soll in diesen Tagen der Fastenzeit ein Buch aus der Bibliothek erhalten und es vom Anfang an vollständig lesen; diese Bücher sind ihnen zu Beginn der Fastenzeit auszuhändigen. Vor allem sind ein oder zwei ältere Brüder aufzustellen, die in den Stunden, da die Brüder dem Lesen obliegen, im Kloster umhergehen und nachsehen, ob nicht etwa ein nachlässiger Bruder gefunden wird, der sich dem Müßiggang oder der Unterhaltung hingibt, anstatt sich eifrig mit Lesen zu beschäftigen, wodurch er nicht nur sich selbst des Nutzens der Lektüre beraubt, sondern auch andere

¹ Jahreseinteilung wie Kap. 41. ² 6 bis 10 Uhr. ³ 10 bis 12 Uhr.
⁴ 8 Uhr. ⁵ 3 Uhr. ⁶ 9 Uhr. ⁷ 4 Uhr.

stört. . . . Ist aber ein Bruder so nachlässig und träge, daß ihm der Wille oder die Fähigkeit zu lesen oder lesen zu lernen abgeht, so werde ihm eine Arbeit angewiesen, die er verrichten soll, damit er nicht unbeschäftigt sei. Den kränklichen und zartgebauten Brüdern werde eine so leichte Arbeit oder ein solches Geschäft aufgetragen, daß sie einerseits nicht müßig sind, andererseits nicht durch übermäßige Anstrengung niedergedrückt oder gar aus dem Kloster vertrieben werden. Der Abt muß auf deren Schwäche Rücksicht nehmen.

53. Von der Aufnahme der Gäste. Alle ankommenden Gäste sollen gerade so wie Christus aufgenommen werden. . . . Die Küche des Abts und der Gäste sei gesondert, damit die Gäste, an denen es dem Kloster nie fehlt und die ja nicht zu bestimmten Zeiten eintreffen, die Brüder nicht belästigen. In diese Küche sollen auf ein ganzes Jahr zwei Brüder eintreten, die jenes Geschäft gut besorgen. . . . Ebenso werden die Gastzellen einem Bruder zugewiesen, dessen Herz von Gottesfurcht erfüllt ist. Dort stehe eine hinreichende Anzahl von Betten bereit. . . .

54. Ob ein Mönch Briefe oder sonst etwas annehmen darf. Es sei einem Mönch durchaus nicht gestattet, ohne Geheiß des Abts Briefe oder irgendwelche Geschenke von seinen Eltern oder sonst jemand anzunehmen oder ihnen zu geben. . . .

55. Von der Kleider- und Schuhkammer der Brüder. . . . In gemäßigten Gegenden genügt für die Mönche je ein Ober- und Unterkleid (im Winter ein wolliges, im Sommer ein glattes oder abgetragenes Oberkleid), ein Skapulier wegen der Arbeit und Strümpfe und Schuhe als Fußbekleidung. . . . Als Bettlager genüge eine Matte, eine wärmere und eine leichtere Decke und ein Kopfkissen. Diese Betten müssen jedoch häufig vom Abt durchsucht werden, damit ja kein eigenmächtig angeeigneter Gegenstand darin angetroffen werde. Und damit dieser sündhafte Sonderbesitz mit der Wurzel entfernt werde, soll alles Notwendige vom Abt gereicht werden, nämlich Ober- und Unterkleid, Strümpfe, Schuhe, Gürtel, Messer, Schreibstift, Nadel, Taschentuch und Schreiftafeln, so daß jeder Vorwand eines Bedürfnisses abgeschnitten werde.

56. Vom Tische des Abts. Der Abt speise immer mit den Gästen und den Fremden. Sooft aber keine Gäste da sind, steht es in seiner Befugnis, von den Brüdern, welche er will, an seinen Tisch zu ziehen.

57. Von den Handwerkern des Klosters. Sind Handwerker im Kloster, so sollen sie ihr Gewerbe mit aller Demut ausüben, sofern der Abt es erlaubt. . . . Ist etwas von den Arbeiten der Handwerker zu verkaufen, so mögen die, durch deren Hände diese gehen müssen, zusehen, daß sie ja keinen Betrug zu begehen wagen. . . . Bezüglich der Preise soll sich nicht das Laster der Habgucht einschleichen; man gebe vielmehr die Sachen immer etwas wohlfeiler, als Weltleute es tun können, damit Gott in allem verherrlicht werde.

58. Von der Erziehung der aufzunehmenden Brüder. Kommt ein Neuling ins Kloster, so soll man ihm den Eintritt nicht leicht machen; es gehe vielmehr nach dem Wort des Apostels: Prüfet die Geister, ob sie

von Gott sind.¹ Wenn der Ankömmling anhaltend klopft und es sich nach 4 bis 5 Tagen zeigt, daß er die ihm widerfahrenen Kränkungen und Erschwerungen des Eintritts mit Geduld erträgt und bei seiner Bitte beharrt, so soll ihm der Eintritt gestattet werden und er soll sich einige Tage in der Zelle für die Gäste aufhalten. Darnach aber soll er in der Zelle der Novizen wohnen, und sich dort geistlichen Betrachtungen hingeben und essen und schlafen. Und es soll ihm ein älterer Bruder zugeordnet werden, der es versteht, Seelen zu gewinnen, daß er ihn in allem sorgfältig überwache. . . . Man stelle ihm vor, wie beschwerlich und rauh der Weg ist, der zu Gott führt. Verspricht er stetes Verbleiben im Kloster, so lese man ihm nach Verlauf von 2 Monaten diese Regel von Anfang bis zum Ende und sage ihm: Dies ist das Gesetz, unter dem du streiten willst; kannst du es halten, so tritt ein; sonst verlasse den Ort. Bleibt er auch dann noch seinem Vorsatz treu, so führe man ihn in die obengenannte Zelle für die Novizen und wieder prüfe man ihn in aller Geduld. Und nach 6 Monaten lese man ihm die Regel wieder vor, damit er weiß, was seiner nach dem Eintritt wartet. Besteht er auch jetzt noch auf seinem Entschluß, so soll ihm nach 4 Monaten die Regel nochmals vorgelesen werden. Und wenn er nun nach reiflicher Überlegung gelobt, alles zu beobachten und alle Befehle auszuführen, dann nehme man ihn in die Mönchsgemeinschaft auf. . . . Bei der Aufnahme muß er in der Kirche vor allen Brüdern geloben, im Kloster zu verharren, einen gottesfürchtigen Wandel zu führen und Gott und seinen Heiligen gehorsam zu sein. . . . Über dieses sein Gelübde soll er eine Urkunde ausstellen auf den Namen der Heiligen, deren Reliquien dort sind, und des derzeitigen Abtes. Diese Urkunde schreibe er eigenhändig; kann er nicht schreiben, so bitte er einen andern, es zu tun, und er selbst setze ein Zeichen darunter und lege sie selbst auf den Altar. . . .²

59. Von den Kindern Vornehmer oder Armer, die Gott dargebracht werden.³ Wenn einer seinen Sohn Gott ins Kloster bringt, so stellen die Eltern des Knaben, falls dieser minderjährig ist, die Urkunde aus, von der wir oben gesprochen haben. . . . Was aber ihr Vermögen betrifft, so müssen sie sogleich durch eine Urkunde eidlich versprechen, daß sie niemals selbst oder durch eine Mittelsperson oder auf andere Weise ihm etwas zukommen lassen wollen. . . .

62. Von den Priestern des Klosters. . . . Dem Priester soll seine priesterliche Würde kein Anlaß sein, den der Regel schuldigen Gehorsam und die strenge Zucht zu vergessen. . . .

63. Von der Rangfolge in der Klostergemeinde. . . . Bei gar keiner Gelegenheit darf das Lebensalter die Reihenfolge bestimmen oder beeinflussen; denn Samuel und Daniel haben in ihrer Jugend über Greise das Urteil ge-

¹ 1. Joh. 4, 1.

² Etwasiges Vermögen hat er vorher den Armen zu verteilen oder dem Kloster zu vermachen.

³ Oblati.

sprochen. Mit Ausnahme derer also, die der Abt aus einem höheren Beweggrund vorangestellt oder aus guten Gründen zurückversetzt hat, sollen alle übrigen so aufeinanderfolgen, wie sie ins Kloster eintreten, so daß z. B. wer in der zweiten Stunde des Tags kommt, wisse, daß er im Kloster jünger ist als ein anderer, der in der ersten Tagesstunde gekommen ist, ohne alle Rücksicht auf sein Alter oder seine Würde. . . . Bei der Anrede sei es keinem gestattet, einen andern mit dem bloßen Namen anzureden; sondern der ältere soll dem jüngeren den Namen *Frater* geben, der jüngere den älteren aus Ehrfurcht mit *Nonnus* anreden. Der Abt aber soll, weil er die Stelle Christi vertritt, *Herr* und *Abt* genannt werden. . . . Wo immer zwei Brüder einander begegnen, bitte der jüngere den älteren um seinen Segen. . . .

64. Von der Wahl des Abts. Bei der Wahl des Abts soll immer so verfahren werden, daß der genommen wird, den sich die ganze Genossenschaft einmütig in der Furcht Gottes oder eine wenn auch kleine Mehrheit nach besserer Einsicht gewählt hat. Würdiger Lebenswandel und gelehrte Bildung geben den Ausschlag bei der Wahl, mag er dem Rang nach auch der letzte in der Gemeinschaft sein. . . . Der Abt muß im Geseß Gottes so unterrichtet sein, daß er die Kenntnis und auch die Fähigkeit besitzt, daraus Altes und Neues hervorzuholen.¹ Er sei keusch, nüchtern und barmherzig und ziehe immer die Barmherzigkeit einem strengerem Urteil vor², damit auch ihm Gleiches widerfahre. Er hasse die Fehler, er liebe die Brüder. Auch wenn er straft, handle er klug und gehe niemals zu weit, damit das Gefäß nicht zerbreche, während er übereifrig trachtet, es vom Roste zu reinigen. . . . Aber er darf Fehler nicht fortwuchern lassen, sondern entferne sie mit Klugheit und Liebe. Er trachte mehr darnach, geliebt als gefürchtet zu werden. Er sei nicht unruhig und ängstlich, nicht maßlos und hartnäckig, nicht eifersüchtig und allzu argwöhnisch; denn sonst hat er niemals Ruhe. In seinen Befehlen sei er vorsichtig und bedächtig. . . .

65. Vom Propst des Klosters. Es kommt gar nicht selten vor, daß durch die Einsetzung eines Propstes schwere Ärgernisse in den Klöstern entstehen, da manche, aufgeblasen vom böartigen Geist des Hochmuts, sich für Nebenäbte halten, . . . und dadurch Spaltungen in den Klostersgemeinschaften hervorrufen. . . . Es ist deshalb zur Aufrechterhaltung des Friedens und der Liebe erspriesslich, daß alle Ernennungen zu Ämtern im Kloster von der freien Entschließung des Abts abhängen. . . .³

66. Von den Pförtnern des Klosters. An die Pforte des Klosters werde ein verständiger bejahrter Bruder gesetzt, der Bescheid zu empfangen und zu geben versteht, und den sein reifes Alter vom Umherschweifen abhält. Der Pförtner muß seine Zelle zunächst der Pforte haben, damit die Ankommenen immer jemand anwesend finden, um von ihm Bescheid zu erhalten. So-

¹ Matth. 13, 52.

² Jak. 2, 13. Matth. 5, 7.

³ Womöglich soll aber jede Angelegenheit des Klosters durch Dekane (Kap. 21) besorgt werden, „damit nicht ein einzelner in Hochmut falle“.

bald jemand klopft oder ein Armer ruft, antworte er „Deo gratias“ (Gott sei Dank!) oder segne ihn; sodann gebe er Bescheid mit aller der Gottesfurcht entspringenden Sanftmut und rasch mit liebe reichem Eifer. . . .

Das Kloster aber muß womöglich so angelegt werden, daß alles Notwendige, nämlich das Wasser, die Mühle und der Garten, sich noch in seinem Bereich befinden, und ebenda auch die verschiedenen Handwerke ausgeübt werden können, damit für die Mönche keine Notwendigkeit entstehe, auswärts umherzustreifen, weil das für ihre Seelen durchaus nicht ersprießlich ist. Wir wollen aber, daß diese Regel öfters in der Genossenschaft vorgelesen werde, damit keiner der Brüder sich mit Unkenntnis entschuldige.

67. Von den Brüdern, die auf eine Reise geschickt sind. . . . Niemand darf sich unterstehen, einem andern irgend etwas mitzuteilen, was er außerhalb des Klosters gesehen oder gehört hat, weil dies sehr großen Schaden anrichtet. . . .

73. . . . Diese Regel enthält nur das Notwendigste und ist nur für den Anfang bestimmt. . . .

2. Aus den Beschlüssen der Synoden des 8. und 9. Jahrhunderts.

1. Aachener Synode 789.

Hefele, Konzil.-Gesch. III², 664 ff.

Kanon 71. Die Kanoniker¹ und Mönche sollen nicht bloß Kinder von Knechten, sondern auch die Söhne Freier in ihre Genossenschaft aufnehmen. Es sollen Schulen für die Knaben errichtet werden, die Psalmen, Noten, der Gesang, das Rechnen und die Grammatik in allen Klöstern und an allen bischöflichen Kirchen gelehrt und richtig emendierte katholische Bücher gelesen werden. Ihr sollt nicht dulden, daß die Knaben falsche Abschriften dieser Bücher machen, sondern, wenn das Evangelium, Psalterium oder Missale geschrieben werden muß, soll solches von Erwachsenen mit allem Fleiß geschehen.

74. Fremde und Arme sollen in Klöstern und Kanonikaten überall aufgenommen werden.

2. Frankfurter Synode 794.

Hefele, Konzil.-Gesch. III², 689 ff.

Kanon 13. Der Abt soll gemeinsam mit seinen Mönchen schlafen, nach der Regel Benedikts.

14. Kein Geiziger soll in einem Kloster zum Kellermeister bestellt werden.

16. Die Äbte dürfen von denen, die ins Kloster treten wollen, kein Geld verlangen.

¹ Der Weltklerus wurde der Regel Chrodegangs (ca. 754) unterworfen, die viele Bestimmungen der Benediktinerregel, aber in gemilderter Form, enthielt.

18. Die Äbte dürfen ihre Mönche, sei das Vergehen, welches es will, nicht blenden oder verstümmeln.

19. Kleriker und Mönche dürfen nicht in Tabernen gehen, um dort zu trinken.

24. Kleriker und Mönche müssen in ihrem Stand verharren.

3. Synode zu Riesbach und ihre Fortsetzung in Greifingen 799.

Hefele, Konzil.-Gesch. III², 725 ff.

Kanon 18. Laien dürfen Mönchsklöster nicht betreten; ausgenommen sind hohe Personen¹.

19. Novizen sollen nicht zu früh aufgenommen werden.

21. Kein Kleriker oder Laie darf in ein Frauenkloster gehen, ausgenommen der Presbyter, der die Messe zu singen oder die Kranken zu besuchen hat, und auch er nur zur bestimmten Stunde und nur auf kurze Zeit.

24. Mönche dürfen an den Gastereien der Laien nicht teilnehmen.

4. Salzburger Verordnungen 799.

Hefele, Konzil.-Gesch. III², 731 ff.

Kanon 9. Die Mönche in den Klöstern, welche als Stellvertreter des Propstes gewählt werden, nämlich die Dekane, Pförtner, Kellermeister, dürfen sich kein Eigentum aneignen.

14. Die Äbte sollen nicht gegen einzelne Klosterbrüder parteiisch sein.

5. Aachener Synode (Statut für Mönche) 817.

Hefele, Konzil.-Gesch. IV², 24 ff. Mon. Germ. LL. II, 343 ff.

Kanon 4. Die Mönche müssen selbst kochen und ihre Kleider selbst waschen.

5. Nach den Vigilien dürfen die Mönche nicht mehr zu Bett gehen.

6. Während der vierzigtägigen Fastenzeit dürfen sie nur am Charfreitag, sonst alle 14 Tage einmal rasiert werden.

13. Wird ein Mönch von einem Vorgesetzten getadelt, so soll er mea culpa sprechen und sich zu Boden werfen, bis der Vorgesetzte ihn aufstehen heißt.

40. Für die, die strenge gestraft werden müssen, soll ein besonderes Gebäude bestehen, welches im Winter geheizt werden kann und einen Hof hat, wo sie die vorgeschriebenen Arbeiten verrichten können.

45. Im Kloster darf keine Schule sein außer für die Oblati².

49. Von allen Einkünften des Klosters sollen die Armen den Zehnten bekommen.

76. Jeder soll seine eigene Portion an Speise und Trank erhalten und darf davon keinem andern mitteilen.

80. Wer öfters gewarnt und bestraft sich nicht bessert, soll Schläge erhalten. Alle Strafen müssen in Anwesenheit der übrigen Mönche erteilt werden.

¹ Zur Zeit Karls d. Gr. hatten viele Klöster Laienäbte.

² Vgl. Regula Bened. Kap. 59. Dieser Kanon gab die Veranlassung zur Einrichtung von „äußeren“ Schulen, neben den bloß für die Oblati bestimmten „inneren“.

6. Reformsynode zu Paris 829.

Hefele, Konzil.-Gesch. IV², 57 ff.

Kanon 28. Geistliche und Mönche dürfen sich nicht, wie es leider geschieht, mit weltlichen Geschäften, Pachtungen und schmutzigem Gewinn abgeben.

7. Wormser Synode 868.

Hefele, Konzil.-Gesch. IV², 366 ff.

Kanon 15. Es kommt oft vor, daß in Klöstern gestohlen wird und niemand den Täter kennt. Die Mönche sollen sich dann, wenn nötig, durch die Abendmahlsprobe reinigen.

23. Wenn Eltern ein Kind schon in frühen Jahren dem Kloster opfern, so darf es später nicht mehr austreten.

8. Synode zu Troyes (Diözese Soissons) 909.

Hefele, Konzil.-Gesch. IV², 572.

Kanon 3. Viele von den Klöstern sind zerstört und in denen, die noch bestehen, herrscht keine Ordnung. Klöster der Mönche, Kanoniker und Nonnen haben vielfach keine eigenen Oberen mehr, sondern stehen unter fremden Prälaten. Über viele Klöster herrschen Laien als Äbte, und hausen darin mit Weibern und Kindern, Soldaten und Hunden. Die Sitten sind verschlechtert, keine Klausur mehr vorhanden und viele Klosterbewohner durch Mangel gezwungen, weltliche Geschäfte zu treiben. Es muß besser werden, und dazu sind vor allem wieder rechte Äbte und Abtissinnen nötig. . . . Die neuen Äbte müssen die Ordnung wieder einführen und festhalten und namentlich zweien Mißständen steuern, der Prunk- und Puffucht, die vielfach eingerissen, und dem Umhererschweifen der Mönche usw. außerhalb der Klöster.

3. Aus dem Briefwechsel des Bonifatius.

M. Tangl, Die Briefe des h. Bonifatius (Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit. 2. Ges.-Ausgabe Bd. 92), S. 33. 52f. 182.

1. Antwort Papst Gregors II. auf verschiedene Anfragen des Bonifatius.

22. Nov. 726.

. . . Du fragst weiter, wenn ein Vater oder eine Mutter ihren Sohn oder ihre Tochter noch in kindlichem Alter innerhalb der Klostermauern für den Mönchsberuf gewidmet haben, ob es diesen, wenn sie die Jahre der Mündigkeit erreicht haben, gestattet sei, auszutreten und eine Ehe zu schließen. Das vermeiden wir durchaus, weil es unrecht ist, Kindern, die von ihren Eltern Gott geweiht sind, die Zügel der Lust schießen zu lassen.

2. Brief des Bonifatius an Mönche des Klosters Frixlar nach dem Tode des dortigen Abtes Wigbert (736 oder 737).

Seinen teuersten Söhnen Tatwin und Wigbert, den Priestern Bernhard und Hiedde, Hunfrieth und Stirme Bonifatius Knecht der Knechte Gottes, ewiges Heil im Herrn.

... In väterlicher Liebe beschwöre ich eure Liebden, daß ihr Sorge traget, die Vorschrift mönchischen Lebens mit um so größerer Gewissenhaftigkeit zu bewahren, da unser Vater Wigbert gestorben ist. Der Priester Wigbert und der Diakon Megingauz¹ sollen euch eure Regel einprägen, auf die Einhaltung der Gebetsstunden und des Kirchendienstes acht haben, die übrigen ermahnen, den jungen Nachwuchs unterrichten, den Brüdern das Wort Gottes predigen. Hiedde soll als Propst unsere Diener zum Rechten weisen, Hunfrith ihn unterstützen, wo es not tut; Styrme² walte in der Küche; Bernhard sei der Werkmeister und baue, wenn Bedarf ist, unsere Wohnstätten. Und in allen Nöten und Anliegen fraget den Abt Tatwin und tut, was er euch heißen mag. Und ein jeder bestrebe sich nach seinen Kräften, seine eigene Führung keusch zu bewahren, seine Mitbrüder im gemeinsamen Leben zu unterstützen und in brüderlicher Eintracht zu verharren, bis wir mit Gottes Willen selbst wieder zu euch zurückkehren. Dann wollen wir gemeinsam Gott preisen und ihm für alles Dank sagen. Lebt wohl!

3. Papst Zacharias³ an einige vornehme Franken 748.

Wenn eine Klostersgemeinde sich zusammengefunden hat, dann soll nach dem Ableben des Abts oder der Äbtissin der Nachfolger von der Kongregation gewählt und vom Bischof geweiht, nicht vom Gründer des Klosters bestimmt werden, weil das, was einmal Gott dargebracht worden ist, ungeschmälert unter der Aufsicht des Bischofs verbleiben soll.

4. Aus dem Inventar des Michaelsklosters (auf einer Insel im oberbairischen Staffelsee) 810.

Boretius, Capitularia Reg. Franc. I, 251f. Sommerlad, Die wirtschaftliche Tätigkeit der Kirche in Deutschland II, 83 ff.

Man findet dort einen Hof mit Herrenhaus und anderen Gebäuden. Zu dem Hof gehören 740 Morgen Ackerland, und Wiesen mit 610 Fuder Wachstum. Getreide ist keines da; die Ernte im Betrag von 30 Fuder ist an 72 Hofarbeiter bis Johannistag weggegeben. Ferner sind da 12 Scheffel Malz, 1 Pferd, 26 Ochsen, 20 Kühe, 1 Stier, 61 Stück Jungvieh, 5 Kälber, 87 Mutterschafe, 14 Lämmer, 17 Böcke, 58 Ziegen, 12 Zicklein, 40 Schweine, 50 Frischlinge, 63 Gänse, 50 Hühner, 17 Bienenstöcke, 20 Speckschwarten und Würste, 27 Schmalztöpfe, 1 toter Keiler, 40 Käse, $\frac{1}{2}$ Eimer Honig, 2 Eimer Butter, 5 Scheffel Salz, 3 Eimer Seife, 5 Kisten mit Federn, 3 eiserne und 6 eiserne Kessel, 5 Kesselhaken, 1 eiserner Leuchter, 17 eisenbeschlagene Säffer, 10 Sensen, 17 Sicheln, 7 Beile, 7 Ärte, 10 Bockhäute, 26 Schaffelle und 1 Fischerneß. In dem Mägdehaus arbeiten 24 Mägde, die 5 leichtwollene, 4 leinene Tücher und 5 Hemden fertig haben. Die Mühle mahlt jährlich 12 Scheffel Getreide.

¹ Später Bischof von Würzburg.

² Sturmi, der spätere Abt von Sulda.

³ Zur Unterstützung der Tätigkeit des Bonifatius.

Zu diesem Hof gehören 23 besiedelte freie Mansen.¹ Unter ihnen sind 6, von denen jeder jährlich 14 Scheffel Getreide, 4 Frischlinge, 1 Gewicht Lein, 2 Hühner, 10 Eier, 1 Sektar Leinsamen und 1 Sektar Linsen zu zinsen hat; außerdem hat er einen Dienst von 5 Wochen im Jahr, Pflugdienst für 3 Morgen zu leisten, auf der herrschaftlichen Wiese 1 Fuder Heu zu schneiden und einzufahren und für Fuhrwert zu sorgen. Von 6 anderen Mansen pflügt ein jeder, sät und fährt zu Hofe von 2 Morgen, schneidet und fährt von der herrschaftlichen Wiese 3 Fuder ein und arbeitet 2 Wochen im Jahr; 2 zusammen stellen 1 Ochsen im Kriegsfall, wenn die Hühner nicht zu Felde ziehen, außerdem leisten sie Botendienste je nach Vorschrift. Weitere 5 Mansen stellen jeder jährlich 2 Ochsen und leisten nach Befehl Botendienste. Von 4 weiteren Mansen hat jeder im Jahr 9 Morgen zu ackern, zu säen und einzufahren, auf der herrschaftlichen Wiese 3 Fuder zu schneiden und einzufahren, 6 Wochen im Jahr zu frönen, Suhren zum Wein zu tun, 1 Morgen Herrenland zu düngen und 10 Fuder Holz zu liefern. Ein weiterer Manse hat im Jahr dieselben Acker-, Heu- und Weindienste zu verrichten, aber nur 5 Wochen zu arbeiten, Transportpferde zu stellen und persönliche Leistungen beim Transport zu vollbringen. Von den 19 besiedelten Knechtmansen zinst jeder im Jahr 1 Frischling, 5 Hühner, 10 Eier, zieht 4 herrschaftliche Ferkel auf, pflügt und arbeitet 3 Tage in der Woche, stellt Transportpferde und persönliche Transportleistungen. Die Frau des Hühners fertigt 1 Hemd und 1 Linnentuch, hilft bei der Malzbereitung und beim Brotbacken.

5. Beschwerdeschrift der Mönche von Fulda an Karl d. Gr. über ihren Abt Ratgar 812.

Mon. Germ. Epist. IV, 548—551.

Sie bitten u. a. um folgendes:

7. Daß keiner vor der Prüfung aufgenommen werde, damit nicht einer eher um irdischer Vorteile willen, als aus Liebe zum ewigen Leben sich dem Kloster anschließe, und dann, wenn er aufgenommen ist, die Brüder durch sein unehrbares Wesen verwirre.

12. Es mögen die ungeheuren und überflüssigen Bauten und sonstige unnütze Arbeiten unterbleiben, durch die die Brüder übermäßig ermüdet werden; auch möge es den Brüdern gestattet sein, wie es die Regel vorschreibt, sich zu bestimmten Zeiten der Lektüre zu widmen und wieder zu bestimmten der Arbeit.

15. Es mögen im Kloster selbst keine privaten Handels- und weltlichen Lehensgeschäfte abgeschlossen werden; denn diese haben zur Folge: Schimpfworte, Streitereien, Eifersüchteleien, Zornausbrüche, Hader, Feindschaften, Zwistigkeiten, Neid, geheime Schmausereien und Trunkenheit. Viel-

¹ Höfe.

mehr sei alles gemeinsamer Besitz aller Brüder, und alle, die in einem Kloster zusammen wohnen, mögen ihre Kleidung aus der gleichen Kleiderkammer erhalten, so wie der Propst oder der Schaffner sie austellt; und es möge dort nicht irgendwie gemarktet werden, sondern es sei allen alles gemein.

16. Es mögen alle Ämter des Klosters von den Brüdern versehen werden, nämlich die Bäckerei, der Garten, die Brauerei, die Küche, die Feldarbeit und die übrigen, wie es unsere Vorgänger gehalten haben; denn jedes Amt wird von den Brüdern besser und würdiger versehen, als von einem Laien oder einem Knecht, der es murrend versieht.

17. Menschen von bösertiger und verworfener Gesinnung, die stets zu allen Schlechtigkeiten geneigt sind, sollen nicht im Kloster untergebracht werden, wie es der Fall war mit jenem Weltgeistlichen, dem Mörder, der einen Mönch umgebracht hat und dann gegen den Willen und einstimmigen Beschluß aller Mönche im Kloster untergebracht worden ist; denn wir fürchten, daß die Verwandten jenes Mönchs durch die Einflüsterungen des Teufels zur Blutrache angereizt werden und so des Mordes noch mehr werde.

20. (Vor allem aber möchten sie in Frieden und Eintracht mit ihrem Abt leben, wie mit ihren früheren Äbten.) Er sei gütig gegen die Schwachen, gnädig gegen die Schuldigen, leutselig gegen alle Brüder, er tröste die Traurigen, helfe den Bedrängten, fördere die Gutgesinnten, ermuntere die den guten Kampf Kämpfenden, sporne die Trägen an, halte die Wankenden, richte die Fallenden wieder auf; alle Brüder liebe er, hasse keinen und verfolge keinen aus Eifer oder Mißgunst; er sei nicht sorgenvoll in seiner Miene, nicht ängstlich in seiner Sinnesart, nicht zu streng im Urteil, nicht hartnäckig im Rat, sondern von heiterem Ausdruck, fröhlichem Gemüt, verstehe die richtigen Unterscheidungen zu machen, sei nachgiebig im Guten. Und wenn einer der Brüder bei irgendeinem Vergehen ertappt wird, so foltere er ihn nicht sofort mit tyrannischer Strafe, sondern bemühe sich, ihn mit Barmherzigkeit zu bessern, und wenn sich der Schuldige gebessert hat, möge er ihn gnädig aufnehmen und ihn nicht auf unbegründeten Verdacht hin wieder belästigen oder ihn durch dauernden Haß vertreiben.

6. Eine St. Galler Traditionsurkunde¹ vom 1. Okt. 834.

Wartmann, Urkundenbuch von St. Gallen I, S. 108.

Ich Echo gebe dem Kloster des h. Gallus zum heil meiner Seele und um ewigen Lohn² zwei Äcker in Riethem³, und zwar in dem Sinn, daß ich diese wieder zurückerhalte und jedes Jahr einen Zins bezahle, nämlich

¹ Prefarium, d. h. freiwillige Übertragung einer Sache oder einer Befugnis.

² Sehr häufige Formeln. Auch: „zur Abkühlung im Segeseuer“ und ähnliche Formeln kommen vor.

³ O. A. Tuttlingen, Württemberg.

2 Denare.¹ Und nach meinem Tod sollen sie sofort an das erwähnte Kloster zurückfallen, das sie für immer besitzen soll. Wenn aber jemand, was ich nicht hoffe, wenn ich selbst oder einer meiner Erben gegen diese Schenkungsurkunde sich aufzulehnen versuchen sollte oder sie auf irgendwelche Weise durchbrechen wollte, so soll er 2 Unzen Gold und 5 Pfund Silber in die königliche Kasse bezahlen müssen und trotzdem soll diese gegenwärtige Schenkung fest und unanfechtbar weiterbestehen. Gegeben in Wurmlingen², öffentlich, im Beisein derer, deren Zeichen beigefügt sind. Zeichen des Ercho usw.

7. Aus dem Ordo Cluniacensis (1068).³

M. Herrgott, *Vetus disciplina monastica*, Paris 1726, S. 144.

Kap. 4. Über die Aufpasser (Circuitores). Die Aufpasser sollen, wie es der h. Benedikt vorschreibt, zu bestimmten Stunden durch die Räumlichkeiten des Klosters gehen und auf Nachlässigkeiten der Brüder und Übertretungen der Regel acht haben. Dazu werden aus den Gottesfürchtigeren und Eifrigeren der gesamten Genossenschaft solche ausgewählt, von denen zu erwarten ist, daß sie weder in böser Absicht aus persönlichem Haß jemals andre anzeigen, noch aus persönlicher Freundschaft oder etwa aus Freude an Pöffen die Nachlässigkeiten einzelner verschweigen. [Zu bestimmten Stunden müssen sie herumgehen, außerdem] stehen sie auch häufig vom Mittagessen oder vom Nachteffen auf, nicht alle, sondern einige, wenn sie argwöhnen, daß sie irgendwo bei Brüdern, die ihres Dienstes wegen nicht beim Essen zugegen sind, eine Unregelmäßigkeit finden könnten. . . . Stets sollen sie so andächtig einherschreiten, daß schon ihr Anblick allen Furcht einflößt und als Beispiel der Heiligkeit wirkt; mit so völligem Schweigen und mit solcher Strenge müssen sie ihren Rundgang machen, daß sie nie mit jemand sprechen oder ein Zeichen geben. . . . Wenn sie einige Brüder finden, die miteinander sprechen, aber Erlaubnis hierzu haben, so soll einer von diesen sagen: „Wir haben Erlaubnis hier zu sein und zu sprechen“; dann soll sie der Aufpasser nicht im Kapitel anzeigen. . . . Die Aufpasser sollen aber nirgends zugleich hingehen, sondern wenn der eine aus einem Raum herauskommt, so soll nicht lange darauf ein anderer hineingehen. . . . Diese Aufpasser werden im Kapitel mit besonderer Aufmerksamkeit und Ehrfurcht angehört; an ihnen besonders ist es zu reden, wenn von dem, der das Kapitel hält, gesagt wird: Jetzt sprechen wir von unserm Orden.

¹ Es findet sich aber auch der umgekehrte Fall, daß man sich durch Schenkung den Anspruch auf lebenslängliche Versorgung erwarb: mittelalterlicher Rentenkauf (Sommerlad, *Die wirtschaftliche Tätigkeit der Kirche* II, 47).

² O.A. Tuttingen, Württemberg.

³ Cluny im Dep. Saône-et-Loire, gegr. 910. Die Statuten von Cluny regeln das mönchische Leben bis ins einzelinste.

8. Aus einem Brief des Petrus Damiani (1063 über das Leben der Cluniacenser).¹

Migne, Patrologia Latina 144.

... Was soll ich sagen von der strengen Abtötung der Sinne, von der Disziplin im Einhalten der Regel, von der Ehrfurcht vor dem Kloster und dem Stillschweigen? Außer im Notfall wagt es niemand zur Zeit des Studiums, der Arbeit oder der geistlichen Lesung im Kreuzgang umherzugehen oder zu reden.... Die gottesdienstlichen Handlungen füllen derart den Tag aus, daß neben den notwendigen Arbeiten den Brüdern kaum eine halbe Stunde zu ehrbarer Unterhaltung und zu den nötigen Besprechungen übrig bleibt. Sie reden selten. Während des nächtlichen Silentiums aber und in bestimmten Räumen² auch während des Tages spricht man nur durch Zeichen, die so gewählt und ernst sind, daß der Leichtsinn dabei keinen Zugang findet.... Die gemeinsamen Räume wie Kreuzgang, Schlaßaal, Speisesaal und Bibliothek sind ausgedehnt und würdig, doch ohne Prunk und bei aller Geräumigkeit bemerkenswert durch Ernst und würdevolle Einfachheit.

9. Aus dem Kommentar des Mönchs Theoderich³ von Amorbach⁴ zu den kanonischen Briefen (um 1020).

E. Dümmler, Über Leben und Schriften des Mönchs Theoderich von Amorbach. Abhandl. d. K. Preuß. Akad. d. Wissensch. Berlin 1894. S. 10, 12, 14.

Den Mönchen ist es durchaus nicht erlaubt, sich mit den Büchern der Heiden abzugeben, sie zu studieren oder zu lehren, da schon allein die mächtige Gewalt der Worte sich leicht in das Innere des Herzens hineinschleicht....

Die Brüder, die frisch aus der Welt kommen und sich nun der klösterlichen Zucht unterwerfen wollen, pflegen wir mit folgenden Worten aufzumuntern: Wir Mönche müssen mit dem größten Eifer auf dem Weg des Herrn wandeln und von Tag zu Tag der Vollkommenheit näher kommen; denn wenn unserer Zeit das Licht unserer mönchischen Lampe ausgeblasen wird oder infolge unserer Gleichgültigkeit trüb zu leuchten beginnt, so wird unfertwegen der Name des Herrn von den Kindern der Welt gelästert, die freudig ausrufen: „Hei, da seht doch, wie es diese Mönche machen! Wahrlich in nichts, in gar nichts sind sie von uns verschieden als bloß in der Kleidung! Wahrhaftig, das sind Heuchler und falsche Brüder: sie fingen an, einen Turm der echten Demut zu bauen, aber sie brachten ihn nicht zuwege; so fallen sie mit Recht der Verachtung aller Welt anheim!“

Weltgeistliche — von Laien ganz zu schweigen! — verfallen bei ihren Versammlungen in Streit und Schimpfreden und schonen dabei auch ihre

¹ Besuchte das Kloster Cluny als päpstlicher Legat.

² Kirche, Sakristei, Schlaßaal, Speisesaal, Kreuzgang.

³ Geb. um 950.

⁴ Kloster Amorbach im Würzburger Sprengel, südl. von Miltenberg.

Vorgesetzten nicht, wieviel weniger sich untereinander! Wenn ihnen aber ein Vergehen vorgehalten wird, so sind sie nicht gewohnt, sich schuldig zu bekennen und um Verzeihung zu bitten, sondern in wilder Erregung vertheidigen sie sich selbst mit Ausreden, geben gepfefferte Antworten und ziehen wie Weiber die ganze schmutzige Wäsche der anderen gegenseitig hervor: man könnte glauben, es seien keine Menschen mehr, sondern wilde Tiere, die sich anbrüllen und zerfleischen. Und nun vergleiche man mit diesen alten Sündern die kindlich reine Seele der Mönche!

10. Aus Ekkehard's IV.¹ Casus Sancti Galli.

Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. 2. Ges.-Ausg., Bd. 38. 1891. Übers. von G. Meyer von Knonau. S. 202.

... Als nach seiner² Ankunft wenige Tage verflossen waren, ... erweckte er die ein wenig allerdings eingeschlaferte Lehre sehr sorgfältig von neuem und stellte die immer am Ort des Gallus eingepflanzte Zucht wieder her. In den Lebensbedürfnissen aber versorgte er seine Brüder in jeglicher Weise; waren doch unter ihm stets alle Vorratskammern voll! Denn Weinberge brachte Richere, ein für den heiligen Gallus eifrig zusammensuchender Mann, nach den Ermahnungen seines Defans bald durch Geld bald durch Tausch in solcher Größe zusammen, daß der gemeinsame Keller der Brüder und auch noch der des Abts die Fülle nicht zu fassen vermochten, weshalb nicht wenige Gefäße mit Wein im Hofe des Abts, aber auch draußen unter freiem Himmel unter Wächtern niedergelegt wurden. Manche frommen Brüder wiesen sogar den sonst üblichen Rotwein, der nicht schlecht war, vor den feinen Genüssen zurück!

11. Aus dem Exordium coenobii et ordinis Cisterciensis 1098.

Nomasticon Cisterciense (Paris 1664).

Kap. 3. Im Vertrauen auf eine so bedeutende Persönlichkeit³ kehrte Abt Robert mit seinen Freunden nach Molesme⁴ zurück. Dort wählten sie sich aus dem Mönchskollegium noch weitere Genossen aus, die die Regel zu halten gelobten, so daß es schließlich 21 Mönche waren. Diese zogen nun freudig in die Einöde, die Cistercium hieß. Dieser Platz, im Bistum Cahilo⁵ gelegen, wurde damals wegen des dichten Waldes und des vielen Dornestrüpps nicht von Menschen betreten; nur Tiere lebten darin. Einen solchen Ort hatten sich die Männer Gottes schon lange gewünscht; gerade weil er den Menschen trostlos und unzugänglich erschien, hielten sie ihn für treff-

¹ Gest. um 1060.

² Des Abtes Notker von St. Gallen (971—75).

³ Hugo, Erzbischof von Lyon, der ihnen die Erlaubnis gegeben hatte.

⁴ Diöz. Langres.

⁵ Chalons-sur-Saône.

lich geeignet. So lüchteten sie den dichten Wald und entfernten das Gestrüpp und fingen an mit Zustimmung des Bischofs von Cabilo und mit Erlaubnis des Besitzers jenes Ortes ein Kloster zu bauen. . . Herzog Odo von Burgund, der an dem heiligen Eifer der Mönche seine Freude hatte, ließ das Kloster, das sie aus Holz zu bauen angefangen hatten, vollenden, versorgte die Mönche lange Zeit mit allem zum Leben Notwendigen und schenkte ihnen reichlich Ländereien und Vieh.

Kap. 15. . . . Conversi (Laienbrüder, Bärtige) beschloffen sie mit Erlaubnis des Bischofs anzunehmen und sie im Leben und Sterben ganz wie ihresgleichen zu behandeln, nur daß sie kein Mönchsgelübde leisteten; außerdem auch Lohnarbeiter, weil sie einsahen, daß sie ohne deren Hilfe die Regel bei Tag und Nacht nicht vollständig beobachten könnten. Weiter wollten sie Ländereien erwerben fern von menschlichen Wohnungen und Weinberge und Wiesen und Wälder und Wasserläufe zur Anlegung von Mühlen, nur für den eigenen Bedarf, und zur Fischzucht und Pferde und verschiedene Vieharten zum Nutzen der Menschen. Und wenn sie irgendwo Höfe für den Ackerbau angelegt hatten, beschloffen sie, daß die Konversen diese Häuser verwalten sollten, und nicht Mönche, weil diese nach der Regel im Kloster wohnen sollten.

Kap. 17. . . . Im Hause Gottes, in dem sie Tag und Nacht Gott andächtig zu dienen wünschten, sollte nichts zurückbleiben, was nach Überhebung oder Überfluß ausseh, oder was der freiwilligen Armut, der Hüterin der Tugend, irgendwie entgegenstand. Deshalb wollten sie keine goldenen oder silbernen Kreuze, sondern nur hölzerne bemalte, keine Leuchter außer einem eisernen, nur kupferne oder eiserne Weihrauchfässer usw.

12. Aus der Charta charitatis (Liebesurkunde) 1119.¹

Nomasticon Cisterciense S. 63ff.

Kap. 2. Einmal im Jahre soll der Abt der älteren Kirche persönlich oder durch einen seiner Mitäbte alle Tochterklöster visitieren. Das Haus in Citeaux aber sollen die vier ersten Äbte von Fert², Pontigny³, Clairvaux⁴ und Morimond⁴ an einem verabredeten Tag persönlich visitieren.

Kap. 3. Alle Äbte unseres Ordens sollen jedes Jahr zu einem Generalkapitel in Citeaux zusammenkommen, ausgenommen die, die krank sind (diese sollen dann einen geeigneten Boten schicken) und die, die zu weit weg wohnen. In diesem Generalkapitel sollen sie über das Heil ihrer Selen verhandeln, etwa notwendige Verbesserungen der Regel vornehmen oder Bestimmungen für den Orden treffen, und vor allem das Gut des Friedens und der Liebe pflegen. Wenn ein Abt die Regel nicht eifrig genug eingehalten hat, oder weltlichen Dingen zu sehr zuneigt oder sonst welche Mängel auf-

¹ Von dem 3. Abt von Citeaux, Stephan Harding, gest. 1134.

² Diöz. Chalons.

³ Diöz. Sens.

⁴ Diöz. Langres.

weist, so soll er dort in Liebe zurechtgewiesen werden. . . . Wenn aber ein Streit unter einzelnen Äbten ausgebrochen ist, oder über einen derselben eine so schwere Schuld bekannt wird, daß er zeitweilige oder dauernde Absetzung verdienen würde, so soll das Kapitel darüber entscheiden und sein Beschluß unweigerlich durchgeführt werden; sind die Meinungen geteilt, so gibt der Abt von Cîteaux den Ausschlag.

13. Aus den Usus ordinis Cisterciensis (13. Jahrh.).

Nomasticon S. 170f. 175ff.

Kap. 71. Wenn die Brüder das Kapitel verlassen haben, sollen sie sich zum Lesen hinsetzen; doch können sie auch zum Gebet in die Kirche gehen. . . . Die aber, die im Kloster sitzen, sollen sich andächtig benehmen und jeder in einem besonderen Buch lesen, . . . auch sich nicht gegenseitig durch Fragen stören. . . . Wenn einer beim Lesen die Kapuze auf dem Kopf hat, soll er sie so haben, daß man genau sehen kann, ob er schläft. Wenn einer weggehen muß, so lege er sein Buch in das Armarium¹ zurück.

Kap. 75. Wenn das Kapitel zu Ende ist und die Brüder sich zur Arbeit bereitgemacht haben, soll auf das Klapperbrett geschlagen werden vom Prior oder vom Subprior oder von einem anderen, den es der Prior heißt, wenn sie selber gerade durch eine dringende Beschäftigung abgehalten sind. Auf den Schall dieses Brettes sollen alle zusammenkommen, außer den Kranken und den mit den verschiedenen Klosterämtern Betrauten. Der Krankenwärter (servitor infirmorum) jedoch — falls er nicht durch den Krankendienst abgehalten ist — und der Vorsänger (cantor) und der Kirchenaufseher (sacrista) und der Gästeempfänger (hospitalis) und der Novizenmeister (magister novitiorum) sollen sich ebenso wie die anderen einfinden, es sei denn, daß sie der Abt im Kapitel davon dispensiert hat, wenn sie gerade durch ihr Amt stärker in Anspruch genommen sind. . . . Wenn nun einer aus irgendwelchem dringenden Grund im Kloster zurückbleiben will, soll er dem Prior seinen Grund angeben und dieser soll tun, wie es ihm gut scheint; wenn er ihm die Erlaubnis zum Bleiben gegeben hat, soll er dem Bruder auch noch angeben, was er tun soll, wenn er das fertig hat, weswegen er dableibt. Kann der Prior insofern dringender Abhaltung das Brett nicht schlagen und die Arbeit nicht anordnen, soll es der Subprior tun oder ein anderer, der damit beauftragt wird, und dabei wenn möglich alles durch Zeichen anordnen; kann er das nicht, so sei seine Rede ganz kurz und handle bloß von der Arbeit. . . . Die Eisengeräte und die übrigen zur Arbeit nötigen Werkzeuge soll der Prior nach seinem Ermessen verteilen.

Beim Hinausziehen zur Arbeit sollen die Brüder hinter dem Prior oder seinem Stellvertreter dreingehen; ebenso beim Heimgehen. Der Auszug zur Arbeit, Anfang und Ende der Pause und Rückkehr von der Arbeit

¹ Kleiner Raum zwischen Kirche und Kapitelsaal zum Aufbewahren der Bücher.

sollen durch alles andere eher angedeutet werden als durch die Stimme. . . Sind die Brüder bei der Arbeit angekommen, so sollen sie einander nicht zu häufige Zeichen geben, auch sich nicht herausnehmen, zu sprechen, außer etwa das Notwendigste über die Arbeit kurz und leise mit dem Prior abseits. Aber auch der Prior soll selten sprechen, wenn der Abt nicht zugegen ist; noch viel seltener aber, wenn er zugegen ist, aus Ehrfurcht vor seiner Würde. . . Wenn man von der Arbeit zurückkommt, so sollen die Mönche die mitgenommenen Geräte wieder dahin legen, wo sie sich zur Arbeit bereitzustellen pflegen, oder dem Prior zurückgeben, außer einigen täglich gebrauchten Werkzeugen, die jeder während der Zeit der Schaffsur, der Ernte usw. bei seinem Bett aufzubewahren pflegt. . . Die im Kloster Zurückbleibenden dürfen, solange der Konvent der Arbeit wegen außerhalb des Klosters ist, untereinander nicht durch Zeichen verkehren. Nur die Köche und die Speisesaalbesorger und die die Bücher ausbessern, mögen einander Zeichen geben, soweit es für ihr Geschäft notwendig ist.

14. Aus den Bestimmungen der zisterziensischen Generalkapitel (12. u. 13. Jahrh.).

Nomasticon S. 246 ff.

1. Aus der sog. Collectio Raynardi.

1. In Ortschaften, Städten oder Dörfern, dürfen keine Klöster unseres Ordens gebaut werden, sondern an Plätzen fernab vom Verkehr der Menschen.

5. Die Mönche unseres Ordens sollen ihren Lebensunterhalt gewinnen aus ihrer Hände Arbeit, aus dem Ackerbau und aus der Viehzucht; daher ist es uns auch erlaubt, zum eigenen Gebrauch zu besitzen: Wasserläufe, Wälder, Weinberge, Wiesen, Güter, die von den Wohnungen von Laien entfernt sind, und Tiere, außer solchen, die mehr die Neugier zu reizen pflegen als Nutzen bringen, z. B. Hirsche, Kraniche und andere derart.

49. Für den Frommen ist es freilich gefährlich und wenig passend, die sog. Märkte zu besuchen; aber weil unsere Armut das verlangt, daß wir von dem Unseren verkaufen und Notwendiges einkaufen, so sollen sie zur Messe oder zum Markt gehen können, jedoch nicht länger als drei Tage.

76. Kein Knabe soll innerhalb des Klosters oder an Plätzen des Klosters in den Wissenschaften unterrichtet werden, wenn er nicht Mönch ist oder als Novize im Probejahr steht; letzteren sei es erlaubt, in der für Lektüre bestimmten Zeit zu lernen. Und es ist zu beachten, daß man keinen vor seinem 15. Lebensjahr zur Probezeit bringen darf.¹

2. Aus den Institutiones capituli generalis.

I, 4. Allen überflüssigen Zierat an Skulpturen, Gebäuden usw., der die alte Ehrbarkeit des Ordens entstellt und sich mit unserer Armut nicht ver-

¹ Verwerfung der Einrichtung der Oblati.

trägt, untersagen wir in unseren Abteien, Höfen und Vorrathshäusern; ebenso Gemälde außer dem Bild des Heilands. Nach dem allem sollen die Vater-
 äbte bei ihren Visitationen genau sehen und auf die Beobachtung dieser
 Bestimmung dringen.

VI, 11. In allen Abteien unseres Ordens sollen, wenn möglich, starke
 und feste Karzer errichtet werden, wo die Schuldigen nach dem Spruch des
 Abts eingesperrt werden je nach ihrer Schuld. . . .

XII, 2. Die Wolle eines Jahres darf im voraus verkauft werden,
 über ein Jahr hinaus nicht; auch darf man keine Wolle kaufen, um sie
 wieder zu verkaufen.¹

XII, 3. Die Händler unseres Ordens sollen unsere Waren nicht teurer
 verkaufen, wenn sie auf einen längeren Termin verkaufen. Auch sollen sie
 nicht billiger kaufen und teurer verkaufen dürfen, abgesehen von Tieren.

XII, 5. Es soll den Äbten erlaubt sein, wenn sie es für gut befinden,
 Ländereien, Weinberge und andere Besitzungen Laien zum Bewirtschaften
 zu überlassen; doch muß zuerst ein Vergleich über die Zehnten unter Zu-
 stimmung des Diözesanbischofs geschlossen sein.

XII, 6. Wenn in einer Abtei oder einem Hof unseres Ordens der Wein
 maßweise² verkauft wird, müssen sowohl Abt als die übrigen, auf deren
 Befehl oder Rat das geschehen ist, bei Wasser und Brot dafür büßen und
 außerdem muß der Abt dafür beim nächsten Generalkapitel um Verzeihung
 bitten.

XIV, 2. Kein Laienbruder habe ein Buch, keiner lerne etwas außer
 dem Paternoster und was er sonst der Vorschrift nach lernen muß; und
 auch das lerne er nicht mit dem Verstand, sondern mit dem Herzen.

15. Aus Caesarius von Heisterbach.³

Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein 53. (1891) S. 75. 47. (1888)
 S. 98. 186. 22.

1. Homil. II, 15.

Als unser Konvent, vom Erzbischof Philipp⁴ berufen, sich auf der Höhe
 des Strombergs⁵ niedergelassen hatte⁶, entstand solch eine Aufregung in der
 ganzen Gegend, nicht bloß unter Rittern und Landleuten, sondern auch auf
 seiten des Grafen, daß sich die Brüder in die Notwendigkeit versetzt sahen,
 das Versprechen abzugeben, niemals ohne Wissen und Genehmigung des
 letzteren Güter, welche dessen Vogtei unterständen, käuflich an sich bringen
 zu wollen.

¹ Generalkapitel 1181 u. 1277. Aber schon 1278 wird infolge des Drängens
 der interessierten (besonders englischen) Klöster der Verkauf von Wolle auf einen
 längeren Termin gestattet.

² Der Verkauf von größeren Mengen war erlaubt.

³ Gest. um 1240.

⁴ Philipp von Heinsberg, Erzbischof von Köln.
⁵ Im Siebengebirge. 1188.

2. Dialogus miraculorum VII, 41.

... Als einmal unsere Schiffe aus Furcht vor Räubern es nicht wagten, Seeland zu passieren, verbreitete sich in der Stadt Köln das Gerücht, sämtliche Fahrzeuge seien in die Hände von Seeräubern gefallen. Da äußerten sich manche: „Recht so! Die Mönche sind habgierig, die Mönche sind Kaufleute; Gott kann ihre Gewinnsucht nicht ertragen.“

3. Dialogus miraculorum IV, 62.

Da Propst Ulrich (von dem Prämonstratenserkloster Steinfeld) überzeugt war, daß es sich für die Mönche nicht um Diebstand oder Güterbesitz, sondern um das Heil der Seelen handle, bemühte er sich vor allem, eingerissene Ungehörigkeiten und Mißbräuche auszurotten, nicht aber Geld anzusammeln, indem er Geiz und Habsucht als die Wurzel aller Laster ansah. Er hatte aber einen Laienbruder, der in der äußeren Verwaltung so bewandert und umsichtig war, daß alles nur durch seine Hand ging, daß er die Klosterhöfe mit allem Notwendigem, mit Ackergerätschaften, mit Vieh und allem, was sonst angeschafft werden mußte, reichlich versah, kurzum, daß er fast ganz allein für alles Weltliche Sorge trug. Er war alles in allem, traf alle Verfügungen, vernachlässigte nichts und fügte Acker zu Acker, Weinberg zu Weinberg. Der Propst beobachtete dies eine Weile, und als er wieder einmal in der Schrift gelesen hatte, es gebe kein größeres Laster als Habgier, ließ er eines Tages jenen Laienbruder zu sich kommen und sprach zu ihm: „Weißt du, Barthbruder, warum ich in den Orden getreten bin?“ „Nein, Herr.“ „So will ich es dir sagen: um meine Sünden zu beweinen. Warum bist du gekommen?“ „Herr, aus demselben Grund.“ „Dann müßtest du auch deine Keue an den Tag legen, müßtest häufig in der Kirche sein, müßtest fasten und wachen, müßtest deiner Sünden wegen inständig zu Gott beten. Deine Handlungsweise ist aber nicht die eines reuigen Sünders: du bringst deine Nachbarn um das Ihrige und häufest dichten Kot um dich (Habak. 2, 6)...“

... Als einige der älteren Brüder dies hörten, sagten sie: „Herr, lieber Herr, wenn Ihr diesen Laienbruder von seinem Posten entfernt, kann unser Haus nicht mehr bestehen.“ „Besser, das Haus geht unter, als seine Seele“, erwiderte der Propst und gewährte die Bitte nicht.

... Bevor jener Laienbruder seines Amtes entsetzt worden war, kam der Propst einmal in einen seiner Klosterhöfe und sah dort ein wunderhübsches Füllen. Er fragte den Bruder, wem dasselbe gehöre und woher es gekommen sei. Dieser antwortete: „Ein guter, unserem Haus sehr ergebener Mann hat es uns vermacht.“ „Vermachte er es uns aus Frömmigkeit oder aus irgendeinem Rechtsgrund?“ „Es hängt mit seinem Sterbefall zusammen, und seine Frau gab, weil die Familie zu unseren hörigen Leuten gehört, jenes Füllen nach dem Besthauptrecht.“ Der Propst schüttelte den Kopf und sagte: „Also, weil jener ein guter Mann und unser treuer Freund gewesen ist, hast du an seiner Witwe einen Raub begangen? Gib der armen

Frau ihr Pferdchen zurück, denn es ist Raub, wenn man ein fremdes Eigentum wegnimmt oder behält.“

4. Dialogus miraculorum IV, 48.

Abt Daniel von Schönau¹ erzählte mir, im Kloster Camp² sei ein angesehenener, in Kriegen vielgenannter Ritter Mönch geworden. Er besaß zum Freund einen gleichfalls tapferen Ritter und forderte ihn einmal auf, gleich ihm in den Orden zu treten. Da erwiderte dieser äußerst kleinmütig: „In Wahrheit, lieber Freund, ich möchte schon in den Orden treten, aber ich fürchte mich vor Einem.“ Als der Mönch ihn frug, was das Eine wäre, entgegnete der Ritter: „Das Ungeziefer in euren Kleidern, denn das Wollenzeug ist eine Brutstätte des Ungeziefers.“ „O du tapferer Ritter!“ gab der Mönch zur Antwort, „in den Kämpfen für den Teufel hast du dich vor Schwertern nicht gefürchtet, im Kriegsdienst für Christum fürchtest du dich vor dem Ungeziefer? Soll das Ungeziefer dich um das Reich Gottes bringen?“ Jener schwieg für damals, nach etlicher Zeit stellte sich jedoch heraus, daß die Worte wie das Beispiel des anderen gewirkt hatten: er trat in den Orden ein. Später trafen beide sich einmal in der St. Peterskirche zu Köln. Nachdem der Mönch von Camp seinen Freund der Regel gemäß begrüßt hatte, fügte er lächelnd hinzu: „Wie steht's jetzt mit dir, alter Freund? Fürchtest du dich nicht vor dem Ungeziefer?“ Dieser erinnerte sich, womit diese Frage zusammenhing, und gab gleichfalls lächelnd folgende gute, ja denkwürdige Antwort: „Glaube mir, Bruder, und wisse: Steckte in meinem Habit sämtliches Ungeziefer sämtlicher Mönche, es würde mich nicht mehr aus dem Orden beißen.“

16. Pariser Synode 1212 oder 1213 u. 4. Lateransynode 1215.

Hefele, Konzil.-Gesch. V², 867.

Zweiter Teil: 1. Kein Mönch darf Eigentum haben. Doch dürfen die Prioren usw. solche Dinge besitzen, die ihnen zur Verwaltung ihres Amtes im allgemeinen Interesse nötig sind; auch dürfen die Mönche etwas wenigens zum eigenen Gebrauch haben, wenn der Vorgesetzte ihnen solches gibt oder gestattet.

2. Wer noch nicht 18 Jahre alt ist, darf nicht in ein Kloster aufgenommen werden.

3. Die Bischöfe müssen alle verdächtigen Türchen und Lokalitäten in den Klöstern vermauern lassen.

4. Die Mönche sollen für die Kranken und Schwächlichen sorgen, die für sie bestimmten Almosen zu nichts anderem verwenden und Krankenhäuser errichten.

5. Die Klöster müssen Gastfreundschaft üben, namentlich gegen Arme und Niedrige.

¹ Bei Heidelberg.

² Alten- oder Kloster-Camp bei Rheinberg.

6. Keinem darf, weil er einer anderen Nation angehört, die Aufnahme ins Kloster verweigert werden.

7. Es ist sehr unrecht, daß in manchen Klöstern Exkommunizierte, Interdizierte und notorische Wucherer aus Habsucht zu den Sakramenten oder zum Begräbnis angenommen werden.

8. Es darf nicht mehr geschehen, daß, wer einem Kloster angehört, noch in einem andern Aufnahme sucht, um dort Prior oder dergl. zu werden.

9. Die Mönche dürfen nicht, wie die Laien, weißlederne Handschuhe tragen, auch nicht weltliche Schuhe, Hüte, bunte Kleider usw. Außerhalb des Refektoriums darf nichts genossen werden.

10. Kein Mönch darf sein Schlafgemach außerhalb des allgemeinen Dormitoriums haben, es sei denn, daß sein Amt es nötig mache. Verboten ist ferner alles Streiten im Kapitel, aller Lärm im Kloster; der Besuch von Frauen, alle unerlaubten Spiele, Vogelfang, Jagd usw. Im Kloster muß im Dormitorium, in der Klausur, im Refektorium und anderwärts Stillschweigen herrschen.

13. In einigen Gegenden herrscht die verabscheuungswürdige Gewohnheit, daß der Abt die zum Kloster gehörigen Propsteien solchen Mönchen, die gern außerhalb des Klosters leben möchten, für eine gewisse Summe verpachtet. Was dann die Propstei mehr einträgt, behält der Mönch als sein Eigentum. Trägt sie weniger, als er dem Abt bezahlen muß, so sucht er auf gute oder schlechte Art sein Eigentum zu verbessern. Die Äbte dürfen solches nicht mehr tun, bei Strafe der Suspension vom Amt.

19. Kein Mönch darf in einer Sache, die weder sein noch ein anderes Kloster berührt, als Advokat auftreten.

24. Manche stören den Frieden im Kloster, um besondere Wohnungen zu erhalten; solche müssen im Kloster bleiben und noch mehr beschränkt werden als bisher.

25. Wer seine Ware auf einen gewissen Termin verkauft, um dadurch mehr zu erlösen, soll wie ein Wucherer bestraft werden.

26. Niemand darf ein Priorat auf Lebenszeit haben.

27. Für den Eintritt ins Kloster darf nichts gefordert werden.

Dritter Teil: 14. . . . Die Äbte dürfen die Prioren und Klosterbeamten nicht entfernen, um ihre Stellen an Verwandte zu geben.

15. Ohne Zuziehung von mindestens sieben älteren Mönchen darf der Abt oder Prior nichts Wichtiges tun, namentlich keine größere Geldsumme aufnehmen.

16. Die Äbte sollen gegen die reuigen Brüder nicht hart sein.

18. Die Äbte oder Prioren dürfen keinen Mönch auf den Höfen unordentlich leben lassen.

19. Sie dürfen in ihren eigenen Zimmern nicht unordentlich und zur Unzeit speisen.

20. Wer in ein Kloster eingetreten ist, soll nicht eine auswärtige Schule besuchen, sondern seine Studien im Kloster selbst machen.

Vierte Lateransynode (12. allg.) 1215.

Hefele, Konz.-Gesch. V², 872 ff.

Kap. 12. In jeder Kirchenprovinz sollen künftig je von drei zu drei Jahren Generalkapitel derjenigen Mönchsorden abgehalten werden, die bisher keine solchen hatten. Dabei müssen sich alle Äbte, und von den Klöstern, die keine Äbte haben, die Prioren einfinden. Keiner darf mehr als sechs Pferde und acht Personen mitbringen. Bei Beginn dieser neuen Einrichtung sollen je zwei Zisterzienseräbte zu einem solchen Generalkapitel eingeladen werden, weil bei ihnen diese Versammlungen schon lange bestehen. Diese zwei Zisterzienser haben sich zwei der Anwesenden beizugesellen und führen mit ihnen das Präsidium. Die Zisterzienserkapitel sollen das Vorbild für alles abgeben, und es ist zu beraten über die Reformation des Ordens, über Beobachtung der Regel usw. Was allgemein beschlossen und von den vier Präsidenten bestätigt ist, muß von allen beobachtet werden. In jedem solchen Generalkapitel ist der Ort für das nächste zu bestimmen. Auch sollen sie taugliche Personen wählen, welche im Namen des Papstes alle Manns- und Frauentlöster der Provinz visitieren und reformieren und die untüchtigen Vorsteher dem Bischof behufs Absetzung anzeigen. Überdies soll jeder Bischof die ihm unterworfenen Klöster seiner Diözese zu verbessern suchen. Endlich sollen sowohl die Bischöfe als die erwähnten Visitatoren alle weltlichen Beamten usw. durch Androhung kirchlicher Strafen von jeder Verletzung der Klöster abhalten.

Kap. 13. Damit nicht allzu große Verschiedenheit der Orden Verwirrung in der Kirche veranlasse, verordnen wir, daß künftig niemand mehr einen neuen Orden erfinden darf. Wer Mönch werden oder ein neues Kloster gründen will, muß in einen bereits approbierten Orden eintreten, oder eine schon genehmigte Regel annehmen. Niemand darf in verschiedenen Klöstern Mönch oder Abt sein.

55. Die Zisterzienser und andere Mönche müssen von fremden Gütern, die sie bereits erworben haben oder noch erwerben, den Kirchen den Zehnten entrichten, selbst dann, wenn sie sie mit eigenen Händen bebauen.

59. Kein Mönch darf ohne Erlaubnis seines Abts und Kapitels eine Bürgschaft übernehmen oder von jemand Geld entleihen, bis zu einer festgesetzten Summe. Der Konvent ist in solchem Fall für ihn nicht verantwortlich.

17. Aus dem lateinischen Gedicht eines englischen Zisterziensers:

Über die schlimme Veränderung des Zisterzienserordens.¹

Der edle Orden aus Zisterz! Ehedem strahlte er wie die blühende Lilie, er kannte kein Verwelken und war von Gott und den Menschen ge-

¹ Ende des 13. Jahrh. Veröffentlicht von W. Meyer in den Nachrichten der Igl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Phil.-hist. Klasse 1908. S. 402 ff.

liebt! Und nun, ach! wird er in unserem Land von den Menschen verachtet und ist Gott ein Greuel. Das reine Weiß von Kleid und Namen wird schmutzig und schwarz, und ein echter Sohn des Ordens ist eine Seltenheit geworden! [Der Dichter klagt, daß die Zisterzienser die Gebote des h. Bernhard in allem genau ins Gegenteil verkehren, und fordert die Religio Cisterciensis auf, den Grund anzugeben, wenn sie ihn wisse; darauf antwortet diese:] Der allzu große Besitz und der zunehmende Wohlstand haben mich stolz gemacht und in mir den Durst nach noch mehr hervorgerufen. Da nahm die Frömmigkeit ab, die Weltlichkeit zu; ich fing an, locker zu leben, und ging auf Sinnenlust aus. Eitle Ruhmrederei schlich sich ein; nach und nach erfaßte mich Ekel vor dem Göttlichen, und ich mied den Verkehr der Gutgesinnten. . . . Was ehemals die fleißigen Väter mit Eifer betrieben, das geben diese törichten Söhne auf. Denn diese Faulen wollen nicht pflügen und graben; ihre Arbeit besteht im Winter wie im Frühling im Trinken. Ihre ganze Hoffnung setzen sie auf ihre Viehzucht, auf ihre Ochsen, Pferde, Schafe, an denen sie Überfluß haben. . . .

18. Aus der Franziskanerregel.¹

Heimbucher, die Orden und Kongregationen der kath. Kirche I, 282 ff.

Kap. 1. Von den 3 Hauptgelübden. Dies ist das Gesetz für die Minderbrüder: sie sollen nach dem h. Evangelium unseres Herrn Jesu Christi wandeln; indem sie leben in Gehorsam, ohne Eigentum und in Keuschheit. Der Bruder Franziskus selbst verspricht Gehorsam und Ehrfurcht unserm Herrn, dem Papst Honorius, und allen seinen rechtmäßigen Nachfolgern wie auch der römischen Kirche; die übrigen Brüder sollen gehalten sein, dem h. Franziskus und seinen Nachfolgern Gehorsam zu leisten².

Kap. 2. Von der Aufnahme in den Orden. Wenn sich jemand bei unseren Brüdern meldet, um in den Orden aufgenommen zu werden, so sollen die Brüder ihn zu den Provinzialministern schicken, denen das Recht, Novizen anzunehmen, allein zusteht. Diese aber sollen sie dann über den katholischen Glauben und über die Sacramente der Kirche mit allem Fleiß prüfen. Wenn sie nun in diesem Glauben richtig befunden worden, ein aufrichtiges Bekenntnis desselben ablegen und bis an ihr Ende in ihm beharren wollen, wenn sie ferner keine Frauen haben, oder, wenn sie verheiratet gewesen, ihre Gattinnen in ein Kloster gegangen sind, so sage man ihnen das Wort des Evangeliums: „Geh hin und verkaufe alles, was du hast und gib es den Armen!“ Können sie dies nicht in Wirklichkeit (weil sie über nichts zu verfügen haben), so genügt schon der gute Wille dazu. . . .

¹ Franziskus von Assisi, 1182 bis 1226. Regel von 1223. Vgl. Heft 40 und 41 dieser Reihe.

² Straffe Zentralisation und Armut nicht bloß des einzelnen, sondern der Gemeinschaft im Unterschied von den früheren Orden.

(Nach dem Probejahr,) wenn die Brüder ihr Gelübde abgelegt haben, so erhalten sie einen Rock mit der Kapuze und einen anderen ohne Kapuze, wenn sie einen solchen haben wollen. Wenn es nötig ist, soll ihnen auch erlaubt sein, ihre Füße zu bedecken. Alle Brüder sollen grobe schlechte Kleider tragen, und wenn sie dieselben ausbessern wollen, so geschehe es mit Sackleinen oder anderen Stücklein Tuchs. Das bringt Segen vom Herrn. Dabei ermahne ich sie, andere Menschen, die schöne und weiche Kleider tragen und gut essen und trinken, nicht zu verachten noch zu richten. Jeder richte und verachte sich vielmehr selbst.

Kap. 3. Von . . . den Reisen der Brüder. Ich ermahne meine Brüder ausdrücklich im Herrn Jesu Christo, daß sie, wenn sie durch die Welt wandern, nicht hadern noch mit Worten streiten noch andere richten, sondern gelassen, friedfertig und eingezogen, sanftmütig und demütig ihre Wege gehen und mit allen anständig reden, wie es sich geziemt. Sie sollen auch nicht reiten, es sei denn, daß eine offenbare Notwendigkeit oder Krankheit sie drängt. In welches Haus sie immer eintreten, sollen sie sprechen: „Friede diesem Hause!“ Und dem h. Evangelium gemäß soll es ihnen gestattet sein, von allen Speisen, die man ihnen vorsetzt, zu essen.

Kap. 4. Verbot, Geld anzunehmen. Sämtlichen Brüdern befehle ich nachdrücklich, daß sie auf keine Weise Geld oder Vermögen weder selbst noch durch eine dritte Person annehmen.

Kap. 5. Vom Arbeiten. Diejenigen Brüder, denen Gott Kräfte zur Arbeit gegeben hat, sollen in Treue und Frömmigkeit arbeiten und den Müßiggang verbannen, damit der Geist des Gebets und der Andacht in ihnen nicht erlischt. Zum Lohn für ihre Arbeit können sie sich Dinge, die zur Lebensnotdurft gehören, geben lassen, nur kein Geld. . . .

Kap. 6. Vom Eigentum. Die Brüder sollen kein Eigentum besitzen, weder Häuser noch Grundstücke, noch überhaupt irgend etwas, sondern sie sollen als Pilger und Fremdlinge, in Armut und Demut treu dem Herrn dienend, zuversichtlich betteln gehen und keineswegs deshalb sich schämen.¹

Kap. 9. Von den Brüdern, welche predigen. Kein Bruder soll in irgendeiner Diözese predigen, wenn der Bischof dies verboten hat.² . . . Auch ermahne ich alle Brüder, in ihren Predigten sich gewählter und anständiger Redeformen zum Nutzen und zur Erbauung des Volks zu bedienen, Tugenden und Fehler zu erläutern, Strafen und Belohnungen des Himmels zu erklären, und zwar mit kurzen Worten, weil sich auch der Herr bei seiner Wanderung auf Erden der Kürze in Worten stets befließ.

¹ Das Armutsgelübde bildete auch bei dem gleichzeitig gegründeten zweiten Bettelorden, den Dominikanern, die Grundlage, wurde aber bei diesen nie so streng durchgeführt.

² Dies eine Forderung des Laterankonzils (1215). Aber bald erhalten Franziskaner und Dominikaner das Privileg der Predigt, ohne an bischöfliche Erlaubnis gebunden zu sein.

Kap. 10. Von der Ermahnung und Bestrafung der Brüder. . . Wer keine Wissenschaft innehat, mache sich deshalb keine Sorge und trachte auch nicht, solches Wissen zu erringen¹, sondern bedenke, daß vor allem notwendig ist, den Geist des Herrn und seine heilige Hilfe zu besitzen. Nur mit reinem Herzen soll man zu Gott beten. . .

19. Bestätigung des Jesuitenordens durch Paul III. 1540.

Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums. 2. Aufl. S. 200, 348. Thrandorf-Melzer, Kirchengeschichtl. Lesebuch, 2. Aufl. S. 168 f.

Wir haben vor kurzem gehört, daß unsere geliebten Söhne Ignatius von Loyola . . . vom heiligen Geist ergriffen aus verschiedenen Gegenden der Welt herkommend sich vereinigt und . . . ihr Leben für immer in den Dienst unseres Herrn Jesu Christi und den der römischen Bischöfe gestellt und nun schon mehrere Jahre löblich im Weinberg des Herrn gearbeitet haben durch öffentliche Predigt, private Ermahnung der Gläubigen, durch Krankenpflege und durch Unterricht von Knaben und ungebildeten Personen.

Ihre Regel ist folgende: Wer in unserer Gesellschaft, die wir mit dem Namen Jesu bezeichnet wissen wollen, unter dem Banner des Kreuzes Gott Kriegsdienste leisten und allein dem Herrn und seinem Statthalter auf Erden, dem römischen Papst, dienen will, der soll zunächst das feierliche Gelübde steter Keuschheit ablegen, dann aber sich beständig vorhalten, daß er ein Glied einer Gesellschaft ist, die vor allem gegründet ist zur Förderung der Seelen in christlichem Leben und christlicher Lehre, zur Verbreitung des Glaubens durch öffentliche Predigt und Dienst am Wort Gottes, durch geistliche Übungen und Werke der Liebe, besonders aber durch Unterricht der Kinder und Ungelehrten im Christentum und geistliche Tröstung der Christgläubigen beim Beichtehören. . . Wir verpflichten uns auf das besondere Gelübde, daß wir, was auch der jetzige und der jedesmalige römische Papst als zur Förderung der Seelen und Verbreitung des Glaubens dienlich befiehlt und in welche Provinzen er uns schicken möge, ohne irgendwelche Zögerung und Weigerung, soviel an uns ist, Folge leisten wollen, mag er uns nun zu den Türken oder irgendwelchen anderen Ungläubigen, und sei es in Indien, oder zu irgendwelchen Häretikern oder Schismatikern, oder auch zu beliebigen Gläubigen senden. Die Bestimmung und Verteilung der Ämter soll ganz in der Hand des Vorgesetzten sein; ihm soll die unumschränkte Vollmacht des Befehlens zustehen. Die Untergebenen sollen ihm in allen auf die Organisation der Gesellschaft bezüglichen Stücken immer zu gehorchen verbunden sein und in ihm gewissermaßen Christus als gegenwärtig erkennen und gebührend verehren.

¹ Doch erwarben sich gerade die Bettelorden, insbesondere die Dominikaner, hervorragende Verdienste um die Wissenschaft.

Alle sollen beständige Armut geloben. . . . Doch sollen die Kollegien an den Universitäten Einkünfte und Besitz haben dürfen, um die nötigen Ausgaben der Studierenden zu bestreiten.

Niemand soll in die Gesellschaft aufgenommen werden, der nicht lange und aufs gründlichste erprobt ist.

Wir bestimmen, daß nicht mehr als 60 Personen in diese Gesellschaft aufgenommen werden dürfen.¹

20. Brief des Ignatius an die Brüder in Portugal über die Tugend des Gehorsams. 1553.

£. Holstenius, Codex regularum monasticarum et canonicarum III.
Thrändorf-Melzer, Kirchengeschichtl. Lesebuch II, 170.

Lassen wir uns getrost von anderen Orden in Fasten, Wachen und aller Kasteiung übertreffen! Ich aber wünsche, daß die, die in dieser Gesellschaft Gott dienen, sich durch den wahren und vollkommenen Gehorsam, durch aufrichtiges Verzichten auf den eigenen Willen und Verleugnen des eigenen Urteils kennzeichnen. . . . Der Gehorsam begreift nicht nur die Ausführung in sich, auch nicht bloß das Wollen, sondern auch das Urteil, daß, was auch der Obere anordnet, dem Untergebenen recht und wahr erscheine. . . . Man muß dem Oberen, wenn er mit Klugheit, Güte und anderen göttlichen Gaben geschmückt ist, nicht deshalb gehorchen, sondern aus dem einzigen Grund, weil er die Stelle Gottes vertritt. . . . Im entgegengesetzten Falle, wenn der Obere durch Einsicht und Klugheit weniger hervorragt, darf man ihm deshalb nichts vom Gehorsam entziehen. Denn er vertritt die Person dessen, dessen Weisheit nicht getäuscht werden kann; der wird auch ergänzen, was seinem Diener fehlt, mag er auch der Rechtschaffenheit und anderer Tugenden ermangeln. . . . Ein für allemal stellt bei euch fest, daß, was immer der Obere befiehlt, der Befehl und Wille Gottes selbst ist. Und wie ihr mit ganzer Seele und Zustimmung euch sofort auf das werft, was der katholische Glaube zu glauben vorschreibt, so laßt euch auch zum Tun dessen, was immer der Obere sagt, von einem gewissermaßen blinden, stürmischen Drang des zu gehorchen begierigen Willens ohne jede Prüfung fortreißen!

¹ 1543 aufgehobene Bestimmung.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	1
1. Aus der Regel Benedikts von Nursia (530)	2
2. Aus den Beschlüssen der Synoden des 8. und 9. Jahrhunderts.	11
1. Aachener Synode 789. 2. Frankfurter Synode 794. 3. Riesbacher Synode 799.	
4. Salzburger Verordnungen 799. 5. Aachener Synode 817. 6. Pariser Synode 829.	
7. Wormser Synode 868. 8. Trosinger Synode 909.	
3. Aus dem Briefwechsel des Bonifatius (726, 736, 748)	13
1. Papst Gregor II. an Bonifatius 726. 2. Bonifatius an die Mönche von Frithar 736 (oder 737). 3. Papst Zacharias an vornehme Franken 748.	
4. Aus dem Inventar des Michaelsklosters in Staffelsee (810)	14
5. Aus der Beschwerdeschrift der Mönche von Fulda (812)	15
6. Eine St. Galler Traditionsurkunde (834)	16
7. Aus dem Ordo Cluniacensis (910)	17
8. Aus einem Brief des Petrus Damiani (1063)	18
9. Aus dem Kommentar Theoderichs von Amorbach zu den kanonischen Briefen (um 1020)	18
10. Aus Ekkehards IV Casus Sancti Galli (11. Jahrh.)	19
11. Aus dem Exordium coenobii et ordinis Cisterciensis (1098)	19
12. Aus der Charta Charitatis (1119)	20
13. Aus den Usus ordinis Cisterciensis (13. Jahrh.)	21
14. Aus den Bestimmungen der zisterziensischen Generalkapitel (12. und 13. Jahrh.)	22
1. Aus der sog. Collectio Raynardi. 2. Aus den Institutiones capituli generalis.	
15. Aus Caesarius von Heisterbach (13. Jahrh.)	23
1. Homil. II, 15. 2. Dialogus mirac. VII, 41. 3. Dial. mir. IV, 62. 4. Dial. mir. IV, 48.	
16. Aus den Bestimmungen der Pariser Synode (1212/13) und der 4. Lateran- synode (1215)	25
17. Aus dem lateinischen Gedicht eines englischen Zisterziensers (13. Jahrh.)	27
18. Aus der Franziskanerregel (1223)	28
19. Aus der Bestätigungsbulle des Jesuitenordens (1540)	30
20. Aus dem Brief des Ignatius über den Gehorsam (1553)	31